

Naturschutz in Recht und Praxis

6. Jahrgang

**Heft 1
2008**

**Interdisziplinäre Online-Zeitschrift
für Naturschutz und Naturschutzrecht**

Aus dem Inhalt:

Artenschutz im novellierten BNatSchG

CIPRA: "Zukunft in den Alpen"



Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen
www.naturschutzrecht.net/online-zeitschrift

ISSN: 1610-7837

Fachbeiträge:

Jürgen Trautner:	Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung	1
CIPRA International:	Wissenschätze heben	21
CIPRA International:	Regionale Wertschöpfung	23
CIPRA International:	Soziale Handlungsfähigkeit	27
CIPRA International:	Schutzgebiete	32
CIPRA International:	Report Mobilität	37
CIPRA International:	Neue Formen der Entscheidungsfindung	42
Eva Favry:	Politische Handlungsstrategien	47
Impressum		52

Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung

Jürgen Trautner

1. Einleitung

Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 12. Dezember 2007¹ wurden insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften geändert.

Der vorliegende Beitrag gibt eine Übersicht über die erfolgten Änderungen und versucht eine fachliche Bewertung insbesondere vor dem Hintergrund von Planungs- und Zulassungsverfahren.

Es versteht sich von selbst, dass der vorliegende Aufsatz keine umfassende und abschließende Darstellung bieten kann. Es besteht einerseits noch Diskussionsbedarf, andererseits wird die weitere Planungspraxis und Rechtsprechung von großer Bedeutung sein.

2. Änderungen betreffend die §§ 42, 43 und 62

Nachfolgend werden die primär für Planungsvorhaben relevanten Bestimmungen der § 42 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten), § 43 (Ausnahmen) und § 62 (Befreiungen) wiedergegeben.

§ 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

[Abs. (2) und (3) betreffen und Besitz- und Vermarktungsverbote]

(4) Die den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse verstößt nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung

1. BGBl I, S. 2873-2875

sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

[(6) (aufgehoben)]

§ 43 Ausnahmen

[Abs. (1) bis (7) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverboten]

(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

[(Abs. (9) betrifft nur Regelungen zum Verbringen aus Drittländern)]

§ 62 Befreiungen

Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

3. Fachliche Annäherung: Schematische Übersicht und Begriffe

Vorbemerkungen

Für die nach § 19 zulässigen Eingriffe sowie die nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelungen der § 42 ff. nur die europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant.²

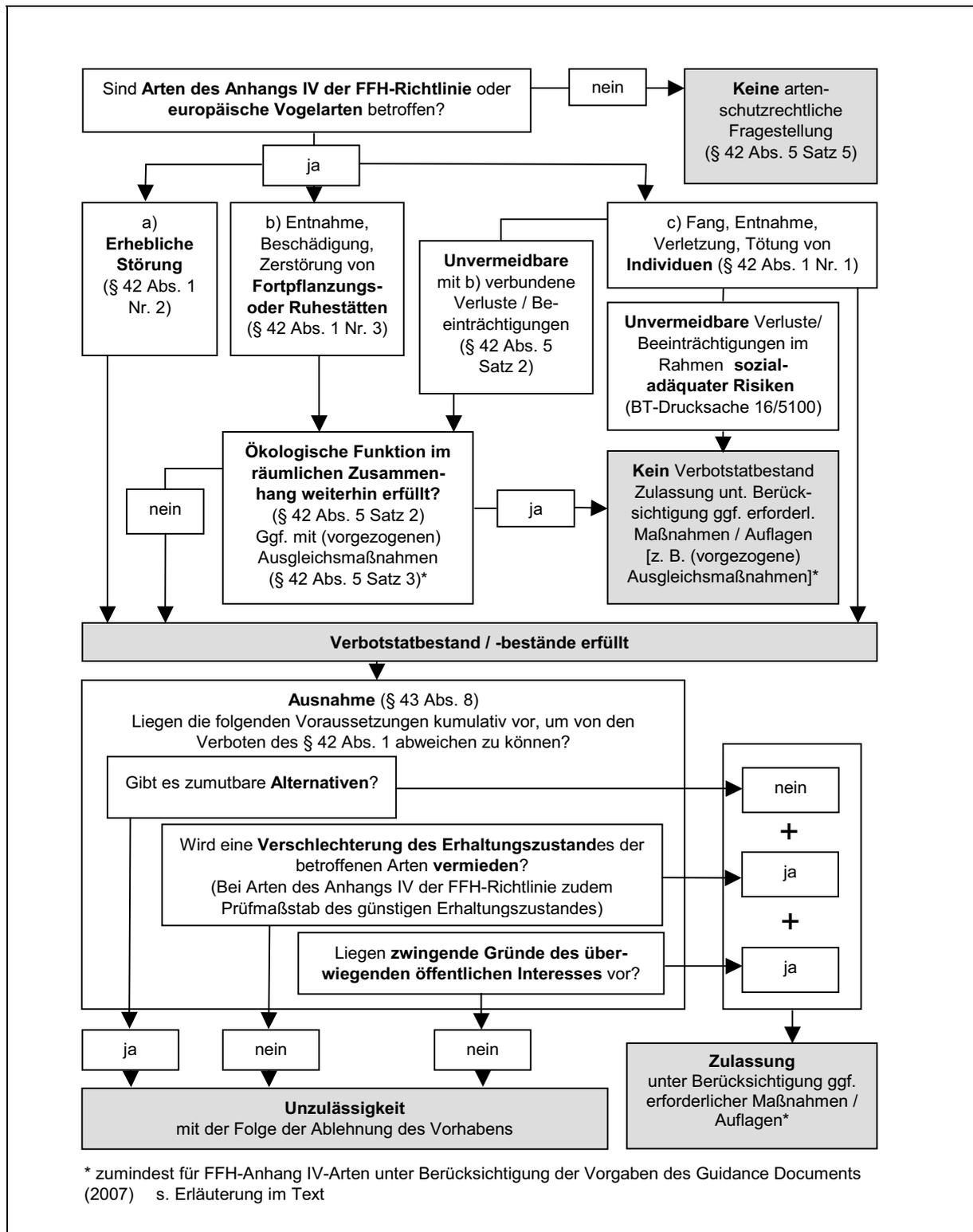
Um „europarechtlich geschützte“ Arten handelt es sich bei denjenigen Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind oder zu den europäischen Vogelarten gehören. Hierbei muss es sich zudem um wild lebende Tiere bzw. Pflanzen der geschützten Arten handeln. Bei Vögeln ist Voraussetzung, dass diese Arten bei uns heimisch sind (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG³), dies setzt ggf. für verwilderte oder ausgebürgerte Tiere voraus, dass sie sich „*im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten*“ haben (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).

Alle übrigen geschützten Arten werden als nur auf Grund nationaler Bestimmungen geschützt eingestuft und bezeichnet, wenngleich ihr Schutz teilweise auch in Umsetzung europäischer Vorgaben erfolgte (z. B. der EG-Artenschutzverordnung⁴).

Die folgenden Ausführungen fokussieren auf Tiere, auf diese bezieht sich auch die schematische Übersicht.

Die Frage, inwieweit bestimmte Regelungen europarechtskonform sind, wird nicht diskutiert (kritisch in diesem Sinne z. B. *Sobotta 2007*).

-
2. Es gibt allerdings andere Tätigkeiten und Vorhaben, s. hierzu die Ausführungen unter „Relevanz national geschützter Arten“ (Abschnitt H).
 3. „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG“
 4. Verordnung (EG) Nr. 338/97, des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1332/2005 (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1).



Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 42 und 43 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben. Neben den im Schema genannten Ausnahmegründen kann es noch weitere Gründe geben (z.B. Schutz der Tier- und Pflanzenwelt), die im Rahmen von Vorhaben jedoch keine oder nur selten eine Rolle spielen.

Übersicht zu Begriffen und fachliche Annäherung

Die folgenden Ausführungen sind nach Abschnitten (A – I) und Begriffen gegliedert. Eine Übersicht zu den Inhalten gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle: Übersicht zu nachfolgenden Abschnitten und erläuterten Begriffen

Abschnitt	Begriffe
A	Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungsflächen
	Fortpflanzungsstätte
	Ruhestätte
	Habitat
	Nahrungsflächen
	Verbundkorridore
B	Lokale Population, ökologische Funktion(sfähigkeit) und räumlicher Zusammenhang
	Lokale Population
	Metapopulation
	Ökologische Funktion(sfähigkeit)
	Räumlicher Zusammenhang
C	Erhaltungszustand
	Erhaltungszustand einer Art und Ebene dessen Bewertung
	Günstiger Erhaltungszustand
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes
D	Störung
	Störung
	Erhebliche Störung
	Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
E	Individuenverluste
	Tötung, Verletzung oder Fang von Tieren
	Unvermeidbare Tötung etc. von Individuen
F	Ausnahmen, Befreiung und Maßnahmen
	Ausnahmen nach § 43
	Ausnahmen bei ungünstigem Erhaltungszustand
	Befreiung nach § 62
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
G	Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (Rahmenbedingungen)
H	Relevanz national geschützter Arten
I	Zulässige Eingriffe bzw. Vorhaben nach § 19 und im Sinne des § 21 BNatSchG

A) Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungsflächen

Fortpflanzungsstätte: Die FFH-Richtlinie bezieht sich in Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) auf den Begriff der Fortpflanzungsstätte. Die Richtlinie gibt aber keine Begriffsdefinition vor. Der Begriff dürfte aber so charakterisiert werden können, dass er sich auf einen bestimmten (für die Funktion zentralen⁵) Teil des Habitats einer Art, der „unverzichtbar ist, um die erfolgreiche Fortpflanzung zu gewährleisten“, bezieht (Guidance Document, S. 16, Nr. 40 ff.). Das entsprechende Verbot des Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) der FFH-Richtlinie und des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher auf die „Bewahrung der ökologischen Funktionsfähigkeit⁶“ ausgerichtet. Dies schließt einen Schutz auch dann ein, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Fortpflanzungsstätte aufhalten (z. B. im Rahmen jahreszeitlicher Wanderungen), aber davon auszugehen ist, dass sie diese wieder aufsuchen bzw. regelmäßig nutzen werden (vgl. Guidance Document, S. 41, Nr. 54). Offensichtlich nicht gemeint sind Stätten bzw. Habitatbestandteile, die nur gelegentlich für die Fortpflanzung genutzt werden.⁷

Eine einheitliche Definition ist – wie auch im Guidance Document ausgeführt – aufgrund der unterschiedlichen relevanten Artengruppen schwierig. Dies betrifft auch die Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für bestimmte Arten kann es sein, dass keine spezifischen Ruhestätten definierbar sind. Für andere decken sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, oder diese mehr oder weniger mit dem Gesamthabitat (z. B. bei einigen Wirbellosen oder Arten wie der Zauneidechse). In der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte (enge oder weite Definition) neigt bei Arten mit relativ kleinem Aktionsraum das Guidance Document (S. 45, Nr. 62, 63) einer umfassenderen Interpretation zu, die letztlich das gesamte oder zumindest größere Teile des Habitats umfasst (Beispiel für Eremit: besiedelter Waldbestand anstelle nur des oder der einzelnen Bäume mit aktuell konkret festgestelltem Vorkommen)⁸, auch im Kontext der praktischen Anwendung.

Das Guidance Document (S. 42, Nr. 57, 58; Details s. d.) definiert Fortpflanzungsstätten im Allgemeinen als diejenigen Bereiche, die zur Paarung, zur Eiablage und zum Gebären der Nachkommen genutzt werden, unter Einschluss umgebender Flächen oder Elemente, soweit diese von den Nachkommen benötigt werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für einige Arten auch weitere Elemente Bestandteil der Fortpflanzungsstätte sein können, die z. B. für die Partnerwerbung, den Nestbau, die territoriale Abgrenzung oder Verteidigung erforderlich sind.

Begrifflich sind Nester im Sinne von Art. 5 Buchst. b) Vogelschutzrichtlinie nach BNatSchG hier bzw. funktional ggf. auch unter Ruhestätten mit umfasst (s. a. BT-Drs. 16/5100, S. 11). Nester sind somit weiterhin relevant, in ihrer Bedeutung aber insgesamt abgeschwächt; zur funktionalen und Wert-Differenzierung s. *Trautner et al.* 2006b und c.

Ruhestätte: Der in der FFH-Richtlinie verwendete, dort aber nicht definierte Begriff bezieht sich, wie derjenige der Fortpflanzungsstätte, ebenfalls auf einen zentralen Bestandteil des Habitats einer Art. Das Guidance Document (S. 42, Nr. 59, 60; Details s. d.) definiert Ruhestätten im Allgemeinen als diejenigen Bereiche, die für ein einzelnes Tier oder eine Gruppe von Individuen in deren „inaktiver“ Zeit

5. Guidance Document, S. 16 (Nr. 40): „central parts of the total habitat of a species“, Nr. 52: „very important parts of a species' entire habitat, needed to ensure its survival.“

6. Guidance Document, S. 41 (Nr. 53): „The provision in Article 12(1)(d) should therefore be understood as aiming to safeguard the ecological functionality“. Im BNatSchG wird der Begriff „ökologische Funktion“ verwendet.

7. Guidance Document, S. 41 (Nr. 54) am hypothetischen Beispiel einer Fledermausart: „If a certain cave is used only occasionally for breeding or resting purposes, it is very likely that the site does not qualify as a breeding site or resting place.“

8. Unter Nr. 63 wird als weiteres Beispiel der Kammmolch herangezogen. Zitat: „The species dossier on *Triturus cristatus* [...] assumes overlapping breeding sites and resting places [...] The functional unit needed to maintain a viable *T. cristatus* population thus comprises a series of ponds, the majority of which will be resting places and a proportion of which will be breeding sites, as well as a proportion of other areas which will be resting places set within a suitable terrestrial habitat.“

von entscheidender Bedeutung sind, unter Einschluss spezifischer Tierbauten. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten (vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen unter → Fortpflanzungsstätte).

Begrifflich sind Nester im Sinne von Art. 5 Buchst. b) Vogelschutzrichtlinie nach BNatSchG ggf. auch hier beinhaltet (s. a. BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Bei Übertragung des Begriffes Ruhestätte auf Vogelarten, wie im Sinne einer Vereinheitlichung im BNatSchG vorgenommen, sollten aus fachlicher Sicht zudem die relevanten und dabei flächenhaft bzw. strukturell konkret abgrenzbaren Rast-, Überwinterungs- und Mauergebiete von Vogelarten beinhaltet sein. Das Urteil des BVerwG vom 11.1.2001 (4 C 6/00, s. unter Nahrungsflächen), wonach Überwinterungsplätze nicht zu Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten i. S. der früheren Verbotstatbestände des BNatSchG gerechnet wurden, könnte hier kritisch gewertet werden, sollte aufgrund des neu für Vögel eingeführten und fachlich zu hinterlegenden Begriffes der „Ruhestätte“ aber nicht grundsätzlich entgegenstehen.⁹

Habitat (einer Art): Nach FFH-RL Art. 1 Buchst. f) „*durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt*“.

Nahrungsflächen (Schutz, Status): Nahrungsflächen bzw. Nahrungsreviere als solche fallen nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung, Beschädigung). Dies wird zunächst in früheren Kommentierungen des BNatSchG mit Bezug auf das Urteil des BVerwG vom 11.1.2001 - 4 C 6/00, NuR 2001, S. 385¹⁰ aufgeführt, jedoch auch im Guidance-Document (S. 44, Nr. 61) für das Verbot des Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) FFH-RL bekräftigt: „*Other parts of the habitat, e.g. feeding areas, are not covered unless they coincide with breeding sites or resting places*“. Denn gerade die Fokussierung auf bestimmte, besonders bedeutsame Elemente des insgesamt weiter definierten „Habitats“ (FFH-RL Art. 1 Buchst. f) war mit Art. 12 der FFH-RL offenbar angestrebt, ein vollständiger Habitatschutz dagegen nicht.

Die Zerstörung oder anderweitige Beeinträchtigung von Nahrungsflächen könnte aber – zumindest aus fachlicher Sicht – mittelbar insoweit den Verbotstatbestand erfüllen, als gerade die Nahrungsverfügbarkeit in erreichbarer Entfernung (und ggf. bestimmter räumlich-struktureller Konfiguration) um die Fortpflanzungsstätte entscheidenden Einfluss z. B. auf die erfolgreiche Fortpflanzung und das Überleben der Individuen nehmen. Durch Beschränkung der Nahrungsverfügbarkeit bei Entzug wesentlicher Anteile von Nahrungsflächen kann die Fortpflanzungsstätte in ihrer ökologischen Funktion beschädigt werden. In diesem Sinne argumentieren auch *Gellermann & Schreiber* (2007: S. 162 ff.) mit entsprechenden Beispielen. Nachdem bereits strukturelle Veränderungen im Nahbereich als Beschädigungen von Niststätten beurteilt wurden (*Kratsch* in Schumacher/Fischer-Hüftle 2003, § 42 Rdnr. 12¹¹), wäre es fachlich nahe liegend, dies auch bei der Betroffenheit von Nahrungsflächen mit Rückwirkung auf die Funktion der Fortpflanzungsstätte so einzuordnen. Hierzu müsste allerdings die Bedeutung der betroffenen Flächen wie auch die Beeinträchtigungsintensität ein besonders hohes Maß erreichen.

In besonderem Maße und direkt können Beeinträchtigungen in bzw. von Nahrungsflächen unter den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) fallen, denn dieser setzt keine räumlich-funktionalen, sondern lediglich zeitlich-funktionale Bedingungen (Fortpflanzungszeit, Wanderungszeit o. Ä.).

9. Vgl. auch Anmerkungen von *Heuser* (2001: S. 185, Kap. 7).

10. *Kratsch* in Schumacher/Fischer-Hüftle 2003 § 42 Rdnr. 12.

11. Zitat: „*Das Schaffen von Hindernissen, die es den Tieren unmöglich machen, zu ihren Nestern zu gelangen, steht einer Zerstörung oder Entnahme gleich und fällt somit auch unter das Verbot*“ (Bezug auf Urteile zur Aufhängung von Sperrnetzen, Plakatwänden bzw. Wärmedämmplatten).

Verbundkorridore: Wie Nahrungsflächen fallen offensichtlich auch Verbundkorridore nicht oder zumindest nicht unmittelbar (s. o.) unter den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung, Beschädigung); s. in diesem Sinne den Beschluss des BVerwG vom 8.3.2007 (9 B 19.06), der Wanderkorridore von Amphibien nicht als Wohn- oder Zufluchtstätten i. S. der früheren BNatSchG-Verbotstatbestände einordnet. In besonderem Maße und direkt können Beeinträchtigungen aber unter den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) fallen, und gerade auch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung, Verletzung) kann zudem eine große Rolle spielen: Letzteres z. B. bei stark frequentierten Verbundkorridoren von bodengebunden wandernden Arten wie Amphibien, aber auch für fliegende Arten (z. B. Verbundkorridor zwischen Quartier und essenziellem Nahrungsrevier bei Fledermäusen).

B) Lokale Population, ökologische Funktion(sfähigkeit) und räumlicher Zusammenhang

Diese Begriffe spielen in Kombination im Kontext des § 42 Abs. 5 BNatSchG eine besondere Rolle. Es ist darauf hinzuweisen, dass sie dort nur im Rahmen zulässiger Eingriffe bzw. Vorhaben nach § 19 und im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen (vgl. → Abschnitt I).

Lokale Population: Als Population wird im Allgemeinen die Gesamtheit derjenigen Individuen einer Art verstanden, „die einen bestimmten, zusammenhängenden Lebensraumabschnitt bewohnen und im Allgemeinen durch mehrere Generationen genetische Kontinuität zeigen“ (Schaefer 2003: S. 269), wobei unterschiedliche Definitionsansätze den Raum- oder den genetischen Bezug stärker betonen bzw. schärfer eingrenzen. Im BNatSchG selbst wird Population in § 10 Abs. 2 Nr. 4 als „eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen“ definiert.

Der mit der Novelle im Gesetz neu eingeführte Begriff der „lokalen Population“ wurde nicht im Gesetz selbst definiert. In der Begründung zum Änderungsentwurf (BT-Drs. 16/5100, S. 11) wird jedoch ausgeführt: „Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.“ Die Begriffswahl als solche legt zunächst einen sehr engen räumlich-funktionalen Fokus nahe. Denn der Begriff ist im wissenschaftlichen Sprachgebrauch der Ökologie bzw. der Naturschutzforschung klar belegt: Unter lokaler Population wird hier die Gruppe der Individuen einer Art eines einzelnen, u. U. bereits sehr kleinen „habitat patches“ verstanden, die untereinander agieren und sich mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der Gruppe fortpflanzen (vgl. Hanski & Gilpin 1997: S. 11), für die jedoch auch natürlicherweise ein relativ hohes Risiko des lokalen Erlöschens bestehen kann, und die vielfach in das Netzwerk eine Metapopulation eingebunden sind. Eine praktische Anwendbarkeit von Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 4 des § 42 BNatSchG im Rahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie der vorhabensbezogenen Bewertung von Störungen wäre bei ausschließlichem Gebrauch des Begriffes in diesem sehr engen Fokus allerdings kaum gegeben. Zugleich weist das Guidance Document (S. 61) selbst darauf hin, dass die notwendige Bewertung des Erhaltungszustandes auf niedriger Ebene je nach Gegebenheiten sich auf den Einzelbestand (lokale Population) oder auf eine Metapopulation beziehen kann.

Es besteht besonderer Bedarf für die Definition eines fachlich nachvollziehbaren und gleichzeitig praktikablen Vorgehens bei der Abgrenzung des jeweils zu bewertenden Bestandes/Raumes. (s. a. → Erhaltungszustand einer Art und Ebene dessen Bewertung in Abschnitt C). Ein Ansatz wäre die primäre Orientierung an landschaftsstrukturellen Kriterien unter Berücksichtigung artspezifischer (Mindest-)Flächenansprüche, Aktionsradien und geeigneter Habitate (s. auch Ausführungen bzw. Beispiele bei Lüttmann 2007).

Metapopulation: Unter Metapopulation wird die Gruppe von lokalen Populationen (oder: Subpopulationen) eines größeren Gebietes verstanden, zwischen denen eine gelegentliche Wanderung von Individuen einer zu zumindest mehreren weiteren lokalen Populationen auftritt (vgl. Hanski & Gilpin 1997: S. 11). Diese Struktur ermöglicht insoweit auch einen Genfluss bzw. ggf. die Neu- oder Wiederbesied-

lung durch lokales Erlöschen verwaister „patches“. In Fn. 115 des Guidance Documents wird hierzu erläutert: „*A metapopulation consists of a group of spatially separated populations of the same species which interact at some level. The term metapopulation was coined by Richard Levins in 1969 to describe a model of population dynamics of insect pests in agricultural fields, but the idea has been most broadly applied to species in naturally or artificially fragmented habitats.*“

Ökologische Funktion(sfähigkeit) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Erfüllung der): In der Begründung zum Änderungsentwurf (BT-Drs. 16/5100, S. 12) wird ausgeführt, dass keine Verschlechterung der „*ökologischen Gesamtsituation des betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte*“ eintreten dürfe. Bei „*Fortdauer der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [...] kann (und darf) es nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einer besonders geschützten Art kommen*“. Im Grunde kann die Sicherung bzw. Erfüllung der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nichts anderes bedeuten, als dass es zu keinen qualitativen oder quantitativen Einbußen kommt. Siehe hierzu die Anforderungen an → Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Abschnitt F bzw. CEF-Maßnahmen im Guidance Document.

Räumlicher Zusammenhang: Der in § 42 Abs. 5 Satz 2 geforderte räumliche Zusammenhang für die Funktionserfüllung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann sicherlich nicht für alle Fälle pauschal z. B. mit einer bestimmten Entfernung belegt werden, sondern muss sich funktional an der betroffenen Art (Artengruppe) ausrichten. So kann der räumliche Zusammenhang für eine bestimmte Vogelart u. U. noch über Entfernungen von mehreren Kilometern gesehen werden, für andere, wenig mobile Arten kann dagegen eine unmittelbare Anknüpfung oder eine Maximaldistanz z. B. unter 100 m notwendig sein. Dies kann sinngemäß wie der Ansatz des Ausgleichs im Rahmen der Eingriffsregelung gesehen werden (nur im räumlich-funktionalen, nicht im zeitlichen und ggf. anderen Kontext¹²). Hierzu führen *Kratsch/Schumacher* (2005: S. 46 ff.) mit Bezug auf Entscheidungen des BVerwG aus: „Ein solcher Ausgleich müsse nicht notwendig genau an der Stelle des Eingriffs, wohl aber unter Wahrung des funktionellen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Ausgleich erfolgen. Funktioneller Zusammenhang bedeutet dabei, dass die Ausgleichsmaßnahme maßgeblich auf den Ort des Eingriffs zurückwirkt und die durch den Eingriff gestörte ökologische Funktion des Naturhaushalts wiederherstellt“ (s. a. Abgrenzung der → Lokalen Population).

C) Erhaltungszustand

Erhaltungszustand einer Art und Ebene dessen Bewertung: Der Begriff des „Erhaltungszustandes“ ist in der FFH-RL Art. 1 Buchst. i) definiert und umfasst demnach „*die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten [...] auswirken können*“.

Hinsichtlich der Bewertungsebene führt das Guidance Document (S. 61) zusammenfassend aus, dass der Erhaltungszustand im Rahmen der Berichtspflicht für die biogeographischen Einheiten jedes Mitgliedsstaates beurteilt werden soll, eine angemessene Bewertung der Einflüsse eines spezifischen Vorhabens aber normalerweise auf niedrigerer Ebene (jeweiliger Bestand, Population) vorzunehmen ist. Artabhängig kann die Bewertung in Vorhaben dabei primär – so ausgeführt – ggf. auf die Ebene grenzüberschreitender Populationen (z. B. bei großen Raubsäugetern), auf Einzelbestände oder Metapopulationsebene¹³ zu beziehen sein. Die Bewertung auf niedriger Ebene soll dann in Relation zur großräumigen Situation gestellt werden. Zitat aus dem Guidance Document (S. 61): „*It follows that*

12. Das Guidance Document betont, dass Ausgleichsmaßnahmen (compensation measures) – soweit nicht den engen Vorgaben für CEF-Maßnahmen folgend (s. a. → Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Abschnitt F) – erst im Ausnahmeverfahren Platz haben (dort S. 48, Nr. 79 u. a.).

13. „... the impact of the destruction of a breeding site in a rather fragmented amphibian habitat may be better evaluated on site or at meta-population level.“ (Guidance Document, p. 61).

assessments at lower levels are normally essential, since the derogations have to deal with specific problems and provide suitable solutions. Such an assessment at a lower level would then have to be seen in relation to the situation on a larger scale (e.g. biogeographic or national), for a complete picture of the situation."

Trautner et al. (2006a: S. 37 ff.) schlagen in diesem Kontext vor, den Erhaltungszustand zunächst auf Ebene der Städte und Gemeinde (lokale Ebene) als untere Ebene zu beurteilen, und darüber hinaus die Ebene von Naturräumen (bzw. in Baden-Württemberg die Bezugsräume des Zielartenkonzeptes: regionale Ebene) sowie die Landes- bzw. Bundesebene heranzuziehen.

Das Bundesamt für Naturschutz hat im Dezember 2007 den Nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie fertig gestellt bzw. an die Kommission übermittelt. Ausgewählte Ergebnisse mit der Bewertung des Erhaltungszustand der jeweiligen Arten und Lebensraumtypen nach biogeographischen Regionen in Deutschland sind im Internet verfügbar (s. *Bundesamt für Naturschutz 2007*) und stellen wesentliche Referenzangaben dar.

Günstiger Erhaltungszustand: Der Erhaltungszustand wird nach Art. 1 Buchst. i) FFH-RL als „günstig“ betrachtet, wenn:

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: In der Begründung zum Änderungsentwurf (BT-Drs. 16/5100, S. 11) wird ausgeführt: *„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.“* Hilfreich wäre an dieser Stelle gewesen, wenn unmittelbar auch auf die Relevanz der Verkleinerung nutzbarer Lebensraumfläche und der Verringerung von Bestandsgrößen hingewiesen worden wäre. Denn dies sind wesentliche (wenngleich nicht die einzigen) und i. d. R. einfacher messbare Faktoren im Rahmen der Beurteilung des Erhaltungszustandes und seiner negativen Veränderung. Darüber, dass Habitatfläche und Populationsgröße u. a. für die Überlebenswahrscheinlichkeit eine große Rolle spielen, kann kein Zweifel bestehen, wenngleich die Vergrößerung der Habitatfläche unmittelbar v. a. bei Arten in Lebensräumen geringer Umweltvariabilität die beste Schutzstrategie darstellt (vgl. *Henle et al. 1999: S. 274 u. a.*)¹⁴. Die Abnahme der „Lebensraumfläche oder Bestandsgröße“ relevanter Arten stellt auch einen wesentlichen Indikator für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung dar (s. Begriffsdefinition mit Bezug auf den günstigen Erhaltungszustand bei *Lambrecht & Trautner 2007*). Der Ansatz ist insoweit vergleichbar, als die Definition des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Richtlinie für Anhang II-Arten in Natura 2000-Gebieten, charakteristische Arten der Lebensraumtypen des Anhangs I sowie streng geschützte Arten des Anhangs IV identisch in Art. 1 Buchst. i) FFH-RL vorgenommen wurde.

14. Auch das Guidance Document weist im Kontext der Beurteilung von Verbotstatbeständen auf eine Abnahme der Habitatfläche als relevanten Faktor z. B. bezüglich Störungen hin (S. 37, Nr. 39): *„For instance, any disturbing activity that affects the survival chances, the breeding success or the reproductive ability of a protected species or leads to a reduction in the occupied area should be regarded as a ‚disturbance‘ in terms of Article 12.“*

Lediglich die Maßstäbe und ggf. heranzuziehenden Toleranzgrenzen bzw. Orientierungswerte bedürfen einer separaten Diskussion.

D) Störung

Störung: Nach Roth & Ulbricht (2006: S. 152) in Verbindung mit Stock et al. (1994) sind Störungen Ereignisse¹⁵, die „ausgelöst durch einen natürlichen oder anthropogenen Störreiz [...] bei einem Tierindividuum eine (messbare) Veränderung auf physiologischer Ebene [...] oder eine (sichtbare) Verhaltensänderung [...] bewirken [...], wenn – abhängig von der Bezugsebene – eine nicht kompensierbare nachteilige Wirkung für Individuum, Population, Biozönose oder Ökosystem feststellbar ist.“ Der Begriff „kompensierbar“ ist dabei nicht im üblichen Sinne der Kompensation von Eingriffsfolgen durch Maßnahmen zu verstehen, sondern bezieht sich auf die Eigenkompensation der betroffenen Systeme. Nachteilige Wirkungen reichen „von stressbedingten körperlichen Schädigungen [...] und Veränderungen des Raum-Zeit-Musters bis zum vollständigen Verlust von Lebensräumen durch die Entwertung von Nahrungsflächen, Brutstätten oder Ruhezeiten“ (Roth & Ulbricht 2006: S. 153).

Hierbei werden Störungen als z. B. akustische oder optische Signale von anderen Wirkfaktoren wie der Zerstörung von Lebensraumelementen sowie der Fragmentierung und Zerschneidung zumindest auf primärer Betrachtungsebene getrennt [vgl. Ausführungen und Beispiele bei Roth & Ulbricht (2006: S. 154) sowie die Gliederung von Wirkfaktoren bei Lambrecht et al. (2004)]. Auch die Erläuterungen im Guidance Document (S. 37, Nr. 37 ff.) weisen auf eine Fokussierung des Begriffes hin („e.g. by noise, source of light“). Inwieweit der Begriff der Störungen dennoch ggf. auch die Zerstörung wichtiger Habitatbestandteile, z. B. in Nahrungsflächen, einschließen könnte (vgl. Sobotta 2007: S. 644¹⁶), wird hier nicht vertieft. Störungen können letztlich aber jedenfalls auch strukturbedingt auftreten (bauwerkseitig z. B. durch Kulissenmeidung bei Offenlandbrütern der Vogelfauna).

Das Guidance Document führt aus, dass einerseits ein „species-by-species approach“ notwendig ist, um eine jeweilige „Störung“ im Einzelnen zu bestimmen, andererseits der Zeitpunkt (besonders sensible Phasen), Intensität, Dauer und Frequenz der Störung wesentliche Parameter bei der Wirkungsbeurteilung darstellen. Hierbei muss bezüglich des Erhaltungszustandes sowohl auf die Ebene der Population als auch diejenige der biogeographischen Region im jeweiligen Mitgliedsstaat abgestellt werden (→ Erhaltungszustand einer Art und Ebene dessen Bewertung, Abschnitt C).

Erhebliche Störung: Nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 liegt dann eine erhebliche Störung vor, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.

Es ist wichtig anzumerken, dass das BNatSchG im Gegensatz zum Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. d.) für den Fall der erheblichen Störung keine „Umgehung“ des Verbotstatbestandes durch ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorsieht. Diesbezüglich wurde in der „kleinen Novelle“ noch eine Änderung gegenüber dem früheren Entwurf (vgl. BT-Drs. 16/5100) vorgenommen. Hier verbleiben demnach nur Maßnahmen der Vermeidung und Minderung, um den Verbotstatbestand nicht eintreten zu lassen. Sonstige Maßnahmen mit kompensatorischem Charakter haben bezüglich einer erheblichen Störung offensichtlich erst im Rahmen der Ausnahme Platz.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten: Die relevanten Zeiten können sich artspezifisch unterscheiden. Sie umfassen bezogen auf Fortpflanzung und Aufzucht die (soweit jeweils auftretend) Phasen der Partnerwerbung, der Paarung, des Nestbaus, der Auswahl des Nest- oder Gebäortes, von Eientwicklung und -schlupf sowie der Aufzucht der Jungen

15. Auf die zweite hiervon unabhängige Bedeutung des Begriffes im Zusammenhang mit Dynamik wird hier nicht eingegangen.

16. Zitat aus der genannten Arbeit: „Es kann nämlich kaum einen Unterschied machen, ob man Tiere etwa durch Lärm vertreibt, wenn sie auftauchen, oder durch die Beseitigung der Elemente, auf die sie angewiesen sind.“

(Guidance Document, S. 38, Nr. 42). Die Mauser bezeichnet Abwerfen und Neuwachstum von Federn bei Vogelarten, bei einigen Arten ist sie mit Flugunfähigkeit verbunden. Überwinterung umfasst die mehr oder weniger inaktive Phase von Tieren bei reduziertem Energieverbrauch z. B. bei Winterschlaf oder Winterstarre. Im Guidance Document (S. 38, Nr. 43) wird als Zeitraum „usually during winter“ benannt, wonach im Einzelfall auch Ruhephasen während anderer Zeiträume bzw. längere Ruhephasen gemeint sein könnten.¹⁷ Unter Wanderung wird laut Guidance Document (S. 39, Nr. 44) der periodische Wechsel von einem Gebiet zu einem anderen als natürlicher Teil des Lebenszyklus einer Art bezeichnet, üblicherweise saisonal bedingt bzw. durch Veränderung des Nahrungsangebotes.

E) Individuenverluste

Tötung, Verletzung oder Fang von Tieren: Das Verbot schließt im BNatSchG wie auch in Art. 12 FFH-RL¹⁸ alle Lebensstadien bzw. Entwicklungsformen der geschützten Tierarten ein. Die Entnahme oder Zerstörung von Eiern wird dabei spezifisch in Art. 12 Abs. 1 Buchst. c) FFH-RL sowie in Art. 5 Buchst. b) und c) Vogelschutzrichtlinie als Verbot benannt. Die Verbote gelten auch für tote Tiere, deren Teile bzw. leere Eier.¹⁹ Das Guidance Document (S. 35, Nr. 30) führt aus, dass die individuenbezogenen Verbote deshalb bedeutsam sind, weil sie mit der Population der jeweiligen Art (ihrer Größe, Dynamik u. a.) zusammenhängen, die eines der Bewertungskriterien für die Bewertung des Erhaltungszustandes nach Art. 1 Buchst. i) FFH-RL darstellt. Zitat: „Killing or capture may lead to an immediate, direct (quantitative) decline in a population, or could have other more indirect (qualitative) negative effects.“

Das Guidance Document weist an dieser Stelle auch ausdrücklich darauf hin, dass – entsprechend Art. 12 Abs. 4 FFH-RL – unbeabsichtigte Formen des Fangs oder der Tötung nicht unter das Verbot fallen. Solche sind zu überwachen und es ist ggf. durch weitere Untersuchungen und Maßnahmen auf Ebene des Mitgliedsstaates (daher nicht zwingend im einzelnen Vorhaben) sicherzustellen, dass hieraus keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten resultieren. In Folge ist auch in der Begründung zum Änderungsentwurf des BNatSchG ausgeführt: „Die Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nicht die Tatbestände des Absatzes 1 [Anm.: des § 42]. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen.“ (BT-Drs. 16/5100, S. 11). (→ Unvermeidbare Tötung etc. von Individuen)

Unvermeidbare Tötung etc. von Individuen: Mit § 42 Abs. 5 Satz 2 werden Fang, Verletzung und Tötung von geschützten Tieren (bzw. ihren Entwicklungsformen) vom Verbotstatbestand ausgenommen, soweit es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt, die mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist keine pauschale Freistellung vom Fang-, Tötungs- und Verletzungsverbot im Rahmen von Eingriffen bzw. Vorhaben, auch wenn die o. g. ökologische Funktion gesichert werden kann. Denn zum einen gibt es nicht nur Tötung etc., die (zumindest unmittelbar) mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sein muss. Die Tötung kann auch in Folge von Zerschneidung/Fragmentierung außerhalb von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, z. B. bei Arten mit großem Aktionsraum. Zum anderen wird mit der Bestimmung ausdrücklich nur auf „unvermeidbare“ Beeinträchtigungen abgestellt. Gerade hier gibt es i. d. R. aber einigen Spielraum und Diskussionsbedarf bei der Realisierung von Projekten.

17. Im Gegensatz zum BNatSchG, das die erhebliche Störung nur auf die genannten Zeiten beschränken will, verbietet Art. 12 Abs. 1 Buchst. b) FFH-RL die Störung ohnehin „insbesondere“ während der genannten Zeiten, aber nicht nur in diesen. Art. 5 Buchst. d) Vogelschutzrichtlinie verbietet eine im Sinne der Richtlinienzielsetzung erhebliche Störung „insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit.“

18. Vgl. Art. 12 Abs. 3: „Die Verbote [...] gelten für alle Lebensstadien der Tiere“

19. BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 1, s. a. Art. 1 Buchst. m) FFH-RL

Unvermeidbar im Sinne des Vermeidungsgebotes der Eingriffsregelung – und anders ist der Begriff hier wohl nicht zu interpretieren – bedeutet, dass das mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgte Ziel nicht erreicht werden könnte, wenn die Beeinträchtigung unterlassen wird. So „*ist das Vorhaben daraufhin zu überprüfen, ob es auch ohne oder unter geringeren Eingriffsfolgen verwirklicht werden kann*“ (Kratsch/Schumacher 2005: S. 45). Beispiele aus fachlicher Sicht wären:

- die Umsiedlung von Mauereidechsen vor der Überbauung einer Fortpflanzungsstätte, z. B. in neu im Vorfeld hergestellte Habitate; eine Umsiedlung ist in diesem Fall mit verhältnismäßigem Aufwand zumindest für einen größeren Teil der Population möglich;
- das Fällen eines Baumbestandes mit Fortpflanzungs- bzw. Sommerquartieren von Fledermäusen erst außerhalb der besetzten Zeit;
- abschnittsweise Absperrrichtungen und ggf. Durchlässe bei Straßenneubau im Nahbereich einer Kreuzkröten-Fortpflanzungsstätte, von der aus regelmäßig Ausbreitung von Individuen in umgebende Äcker stattfindet;
- Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an einer stark genutzten Flugstraße von sich vorwiegend strukturgebunden orientierenden Fledermausarten.

Demgegenüber sind entsprechende Einrichtungen auf gesamter Länge einer Neubautrasse, auch außerhalb besonderer Strukturen, sicherlich i. d. R. nicht verhältnismäßig (s. a. „Verwirklichung sozialadäquater Risiken“ unter → Tötung Verletzung oder Fang von Tieren).

F) Ausnahmen, Befreiung und Maßnahmen

Ausnahmen nach § 43: § 43 Abs. 8 regelt vollständig „die Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 42 im öffentlichen Interesse“ (BT-Drs. 16/5100, S. 13). Die Voraussetzungen zur Gestattung einer Ausnahme stimmen größtenteils mit denjenigen des Art. 16 FFH-RL überein. Allerdings wird die Möglichkeit der Ausnahme im BNatSchG unter den Vorbehalt gestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, während Art. 16 Abs. 1 FFH-RL diesbezüglich verlangt, dass „*die Populationen der betroffenen Art [...] in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen*“. Dies ist offensichtlich als „weitergehende Anforderungen“ des Art. 16 im Sinne der Formulierung in § 43 Abs. 8 zu werten, wodurch für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie jedenfalls die Ausnahmenvoraussetzungen auch am günstigen Erhaltungszustand und nicht nur an einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu messen sind.²⁰ Wichtig ist auch, dass im Rahmen der Ausnahme nicht primär oder alleine auf die betroffene lokale Population abgestellt wird, sondern auf „die Populationen“ der betroffenen Art (s. o.).

Ausnahmen bei ungünstigem Erhaltungszustand: Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustands stellt sich die Frage, ob und wenn ja unter welchen Rahmenbedingungen Ausnahmen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie möglich sind. In seinem Einführungsschreiben vom 18.12.2007 weist das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Bad.-Württ. auf das EuGH-Urteil vom 14.6.2007 (C-342/05), worin der EuGH unter „außergewöhnlichen Umständen“ Ausnahmen für zulässig erachtet, wobei hinreichend nachgewiesen werden muss, dass keine weitere Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Da sich entsprechend des Nationalen Berichtes 2007 zur FFH-Richtlinie (s. *Bundesamt für Naturschutz 2007*) zahlreiche streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, wird die Frage des Umgangs mit diesem von hoher praktischer Relevanz.

20. Die weiteren Verweise in § 43 Abs. 8 auf FFH- und Vogelschutzrichtlinie beziehen sich lediglich auf Bestimmungen zu notwendigen Angaben im Rahmen der Ausnahmen/Abweichung. Auf die Möglichkeiten der allgemeinen Zulassung von Ausnahmen durch Rechtsverordnung der Landesregierungen wird hier nicht eingegangen.

Befreiung nach § 62: § 62 führt im Rahmen einer Ermessensregelung die Möglichkeit ein, im Einzelfall der zumutbaren Belastung des Einzelnen „*das Interesse an einer Durchführung des gesetzlichen Verbotes [...] mit dem Interesse an der Ermöglichung bzw. Fortdauer der Nutzung abzuwägen [...] Durch Nebenbestimmungen kann dabei im Falle der Erteilung der Befreiung sichergestellt werden, dass der Betroffene etwa durch Ersatzmaßnahmen gleichwertige Zustände wiederherstellt*“ (BT-Drs. 16/5100, S. 13).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“. Im Guidance Document (S. 49) wird ausgeführt, dass CEF-Maßnahmen zwar primär den Charakter von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen haben, jedoch auch Maßnahmen zur aktiven Verbesserung bzw. zum Management von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließen können. Letztere würden dann im bisherigen Sprachgebrauch im Rahmen der Eingriffsregelung auch als spezifische „Ausgleichsmaßnahmen“ einzustufen sein.

Das Guidance Document (S. 48 ff.) fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung nach Art. 16 FFH-RL zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt²¹ eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ²²), und
- einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit²³), und
- einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Auch in der Begründung zum Änderungsentwurf (BT-Drs. 16/5100, S. 12) wird eine „*ununterbrochene*“ ökologische Funktion benannt. Gerade hierauf kann die Notwendigkeit zeitlich vorgezogener Maßnahmen begründet werden.

Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen, für die entweder keine vollständig kompensierende Wirkung prognostiziert werden kann, eine (zumindest wesentliche?) zeitliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hingenommen werden muss oder für die keine entsprechende Kontrolle bzw. kein Monitoring im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden, den Anforderungen für eine „Vermeidung“ von Verbotstatbeständen in diesem Sinne nicht genügen.

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Guidance Document eine bundesweit einheitliche Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere im Kontext der Anwendung von CEF-Maßnahmen fordert.²⁴ Eine solche ist bisher nicht erkennbar.

21. Zitat: „*that it does not — at any time — suffer from a reduction or loss of ecological functionality.*“

22. Zitat: „*ensure that the continued ecological functionality of the breeding site/resting place remains fully intact (in quantitative and qualitative terms)*“.

23. Zitat: „*For example, in the case of rare species with an unfavourable conservation status, there must be a higher degree of certainty that the measures will work as intended than in the case of more common species with a favourable conservation status.*“

G) Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (Rahmenbedingungen)

Im Kontext der Begründung findet sich der Hinweis (BT-Drs. 16/5100, S. 11), dass aufgrund von Erfahrungen Anlass bestehe, „*dass der Fortbestand in ihren Bestandszahlen stabiler Populationen der besonders bzw. streng geschützten Arten bei Ausübung dieser Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis durchaus möglich ist*“. Soweit hierfür aber gegenteilige Anhaltspunkte vorlägen (S. 12), sei es bezüglich der europarechtlich geschützten Arten „*erforderlich, dieser Entwicklung durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen. Diese müssen gewährleisten, dass die konkret vor Ort ausgeübte [...] Bodennutzung künftig in einer den Bestand der lokalen Population erhaltenden bzw. wiederherstellenden Weise stattfinden*“. Zwar wird darauf verwiesen, dass hierfür vorrangig Instrumente wie Gebietsschutz und vertragliche Vereinbarungen genutzt werden sollen. Es wird allerdings auch ausdrücklich ausgeführt: „*Soweit mit diesen aber der Bestand der lokalen Population nicht erhalten oder wiederhergestellt werden kann, ist die zuständige Behörde verpflichtet, die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben zu erlassen*“. Deren Aufgabe ist es auch, den Erhaltungszustand der betroffenen Populationen zu ermitteln (BT-Drs. 16/5100, S. 12, Ende Absatz 2).

Aus fachlicher Sicht sind erhebliche Zweifel an der eingangs des vorstehenden Abschnittes zitierten Aussage angebracht, zumindest insoweit, als auf bisherige Erfahrungen mit der vorherrschenden Praxis in Land- und Forstwirtschaft Bezug genommen wird. Zahlreiche besonders und streng geschützte Arten sind nicht primär durch lokale Planungen und Zulassungsverfahren gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht, sondern deshalb, weil die übliche Land- und Forstwirtschaft keine qualitativ und/oder quantitativ hinreichenden Habitatbedingungen gewährleistet. Nicht ohne Grund beinhalten die Roten Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen viele Arten entsprechender Anspruchstypen.

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die zuständigen Behörden den o. g. Vorgaben nachkommen können und werden.

H) Relevanz national geschützter Arten

Die Verbote des § 42 BNatSchG Abs. 1 – 3 gelten zunächst für alle heimischen, besonders und/oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorgaben oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht. Mit den Absätzen 4 und 5 des § 42 werden dann allerdings Differenzierungen getroffen, die für bestimmte Nutzungen, Tätigkeiten oder Vorhaben den Geltungsbereich der Verbote auf europarechtlich geschützte Arten und hier teilweise unter bestimmten Rahmenbedingungen (siehe auch Abschnitt G u. a.) einschränken.

Dies gilt zum einen für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse, soweit diese den Regeln der guten fachlichen Praxis und den Anforderungen aus § 5 Abs. 4 – 6 BNatSchG entsprechen, darunter unter anderem der Regelung, dass die natürliche Ausstattung der Nutzfläche auch hinsichtlich Flora und Fauna nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden darf. Sind diese Rahmenbedingungen gewährleistet, liegt jedenfalls kein Verstoß gegen Verbote des § 42 Abs. 1 – 3 für lediglich national geschützte Arten vor²⁵

Zum anderen beziehen sich Einschränkungen auf zulässige Eingriffe nach § 19 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben (s. hierzu auch → Abschnitt I). Handlungen zur Durchführung eines solchen Eingriffs oder

24. Guidance Document, S. 48 (Nr. 78): „*Here, it should be stressed that a Member State must be consistent in its definition of breeding sites and resting places for a given species and consequently in providing for their protection across its territory.*“

25. Soweit europarechtlich geschützte Arten betroffen sind, gilt dies dagegen nur, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert (§ 42 Abs. 4 Satz 2).

Vorhabens verstoßen grundsätzlich nicht gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 bis 3 für lediglich national geschützte Arten.

Die nur national geschützten Arten erlangen allerdings dann Relevanz, wenn es sich gerade nicht um solche o. a. Eingriffe bzw. Vorhaben handelt. Mögliche Beispiele wären die Sanierung landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich sowie eintretende Störwirkungen durch Schall- oder Lichtemissionen ohne sonstige Veränderungen von Gestalt und Nutzung von Grundflächen (z. B. bei Sky-Beamern, Luftsportveranstaltungen, Veränderung der Außenbeleuchtung in Gewerbegebieten). In solchen Fällen wären Verbotstatbestände für alle geschützten – bzw. im Fall von Störungen nur für alle streng geschützten – Arten beachtlich. Dies könnte z. B. Störungen bei streng geschützten und Anlockung mit Individuenverlusten bei besonders oder streng geschützten nachtaktiven Schmetterlings- und Holzkäferarten durch Beleuchtungsanlagen betreffen.

I) Zulässige Eingriffe bzw. Vorhaben nach § 19 und im Sinne des § 21 BNatSchG

Die Regelungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG finden nur auf zulässige Eingriffe nach § 19 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben Anwendung.

Dies setzt zunächst voraus, dass es sich entweder um einen Eingriff handelt, also entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG mit Veränderungen

- der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, oder
- des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels

einhergehen muss, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.²⁶

Oder aber es handelt sich um ein Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 33 BauGB und nach § 34 BauGB im Innenbereich²⁷.

Andere Nutzungen, Tätigkeiten oder Vorhaben werden demnach hier nicht erfasst. Für solche sind die Verbote des § 42 Abs. 1 bis 3 ohne Einschränkung gültig (z. B. für die Sanierung eines landwirtschaftlichen Gebäudes im Außenbereich, s. auch § Abschnitt H), soweit sie nicht unter Abs. 4 (land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung) fallen und dann die dort genannten Rahmenbedingungen zutreffen.

Im Weiteren müssen die Eingriffe bzw. Vorhaben nach den genannten Regelungen zulässig sein. Dies setzt zum Beispiel für zulässige Eingriffe nach § 19 BNatSchG voraus, dass Beeinträchtigungen in vollem Umfang entweder vermieden, ausgeglichen oder anderweitig kompensiert werden, zumindest soweit bei der Abwägung aller Anforderungen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen im Range vorgehen. Im Falle der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope streng geschützter Arten müssten zudem zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen (s. § 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. entsprechende Länderregelungen, in Baden-Württemberg § 21 Abs. 4 NatSchG).

26. Entsprechend § 18 Abs. 2 zählt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

27. Innenbereich ist entsprechend § 34 Abs. 1 BauGB der Bereich „der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“, wobei dieser unbeplanten Innenbereich (für den kein Bebauungsplan vorliegt) wie auch den beplanten Innenbereich einschließt. Die Festlegung ist von der konkreten örtlichen Situation (Bebauungszusammenhang) abhängig. Gegensatz: Außenbereich.

4. Zitierte Literatur/Quellen

- BauGB, Baugesetzbuch – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316).
- BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. BGBl. I 2002, S. 1193 ff., zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (s. d.).
- BT-Drs. 16/5100 – Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/5100 vom 25.04.2007: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.
- BT-Drs. 16/6780 – Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/6780 vom 24.10.2007: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/5100 – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (Ausgewählte Ergebnisse): http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html
- BVerwG-Urteil vom 11.1.2001 (4 C 6/00).
- BVerwG-Beschluss vom 8.3.2007 (9 B 19.06).
- EG-Artenschutzverordnung – VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1332/2005 (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1).
- Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007, BGBl. 2007 Teil I, Nr. 63, S. 2873-2875.
- EuGH-Urteil vom 14.6.2007 (C-342/05).
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- Gellermann, M., Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schriftenreihe Natur und Recht, 7: 503 S.
- Guidance Document (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm
- Hanski, I., Gilpin, M.E., Eds. (1997): Metapopulation Biology: Ecology, Genetics & Evolution. 512 pp; London (Academic Press).
- Henle, K., Amler, K., Bahl, A., Finke, E., Frank, K., Settele, J., Wissel, C. (1999): 9 Faustregeln als Entscheidungshilfen für Planung und Management im Naturschutz. – In: Amler, K., Bahl, A., Henle, K., Kaule, G., Poschlod, P., Settele, J. (Hrsg.): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren: 267-290; Stuttgart (Ulmer).
- Heuser, O. (2001): Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.1.2001 zur Frage der Geltung der Zugriffs- und Störungsverbote des besonderen Artenschutzes für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, **10** (4): 183-185.
- Kratsch, D., Schumacher, J. (2005): Naturschutzrecht – ein Leitfaden für die Praxis. - 229 S. (Beiträge zur Umweltgestaltung, A 158); Berlin (ESV).
- Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. – Endbericht: 316 S.; Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- Lambrecht, H., Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804

- 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner, G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- Lüttman, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung. – Naturschutz und Landschaftsplanung, **39** (8): 236-242.
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2007): Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 25.10.2007 („Kleine Novelle“). – Schreiben vom 18.12.2007.
- NatSchG Bad.-Württ. – Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005, GBl. 2005, S. 745 ff.
- Roth, M., Ulbricht, J. (2006): 7.4 Anthropogene Störungen als Umweltfaktor. – In: Baier, H., Erdmann, F., Holz, R., Waterstraat, A. (Hrsg.): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidungen in der Landschaft: 151-161; Berlin, Heidelberg (Springer).
- Schaefer, M. (2003): Wörterbuch der Ökologie. 4. Aufl. 452 S.; Spektrum Akademischer Verlag.
- Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (2003): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. 743 S.; Stuttgart (Kohlhammer).
- Sobotta, C. (2007) Artenschutz in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs. – Natur und Recht, **29** (10): 642-649.
- Stock, M., Bergmann, H.-H., Helb, H.-W., Keller, V., Schnidrig-Petrig, R., Zehnter, H.-C. (1994): Der Begriff der Störung in naturschutzorientierter Forschung aus ornithologischer Sicht. - Z. Ökologie u. Naturschutz, **3**: 49-57.
- Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H., Mayer, J. (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – 236 S.; Norderstedt (BoD).
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. (2006b): Europäische Vogelarten in Deutschland – ihr Schutz in Planungs- und Zulassungsvorhaben sowie ihre Berücksichtigung im neuen Umweltschadensgesetz. – Berichte zum Vogelschutz, **43**: 49-67.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J., Hermann, G. (2006c): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, **5**: 1-20; <http://www.naturschutzrecht.net>
- Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (s. unter FFH-Richtlinie).

Hinweise auf weitere neue Publikationen und Quellen:

Gellermann, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. – Natur und Recht, **29** (12): 783-789.

Die UVP-Gesellschaft e. V. hat mit Heft 21 (3) 2007 ein **Schwerpunktheft des UVP report zum Thema Artenschutz in der Straßenplanung** herausgegeben, mit 12 entsprechenden Einzelbeiträgen.

Ende 2007 veranstaltete der **Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen** in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ein Werkstattgespräch zum Thema Artenschutz in Gelsenkirchen. Die erstellten Arbeitshilfen sowie Vortragsfolien des Werkstattgesprächs stehen auf der Webseite des Landesbetriebes Straßenbau zum Download bereit (PDF):

<http://www.strassen.nrw.de/umwelt/artenschutz.html>

Die **Oberste Baubehörde im bayerischen Staatsministerium des Inneren** hat Hinweise zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung - Anpassung an die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) als PDF und teilweise DOC-Dokumente zum Download auf der Webseite des Staatsministerium des Inneren ins Netz gestellt:

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638/>

Die **Landesstelle für Straßentechnik der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg** hat in ihrem Info-Brief Landschaftspflege 2/2007 Informationen zum Artenschutz nach novelliertem BNatSchG zusammengestellt. Der Info-Brief mit separatem Literaturverzeichnis ist als PDF-Dokument im Intranet der Straßenbauverwaltung eingestellt.

Anschrift des Verfassers:

Jürgen Trautner

Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner

Johann-Strauß-Straße 22

D-70794 Filderstadt

Tel.: +49 (0) 71 58 / 21 64

E-Mail: info@tieroekologie.de

Internet: www.tieroekologie.de

Wissenschätze heben

CIPRA International

Die Zukunft gehört denen, die sie mitgestalten. In den Alpen arbeiten ungezählte Initiativen mit aber-tausenden AktivistInnen als Zukunftsmacher. Doch wissen die meisten von ihnen nicht, dass irgendwo Menschen an exakt den gleichen Problemen tüfteln wie sie. An dieser Stelle setzt das Projekt „Zukunft in den Alpen“ der Internationalen Alpenschutzkommission CIPRA an. Es geht darum, alpenweit Erfahrungswissen zu sammeln, zu ordnen und jenen zur Verfügung zu stellen, die dieses Wissen benötigen.

Schauplatz eins: das Valle Varaita im Piemont. Eine Gruppe junger Leute versucht, den Bürgermeister und die Gemeinderäte von der Idee eines multifunktionellen Gemeindezentrums zu überzeugen. Der Kindergarten, der vor drei Jahren geschlossen wurde, soll wieder eröffnet werden. Auch ein Lebensmittelgeschäft und der Kulturverein sollen hier eine neue Heimat finden. Aber wie geht man am besten vor: Vielleicht würden die Nachbargemeinden, die in einer ähnlichen Situation sind, mitmachen? Könnten nicht nationale oder europäische Fördertöpfe angezapft werden?

Viele Fragen, auf die es schon Antworten gibt

Schauplatz zwei ist Kobarid, im slowenischen So_a-Tal. Ein Gebiet, in dem die Forstwirtschaft eine bedeutende Rolle spielt. Gegenwärtig wird das Holz ins Ausland exportiert und dort verarbeitet. Warum, fragen sich die Unternehmer, verarbeiten wir das Holz nicht selbst? Das würde Arbeitsplätze bringen, neue Betriebe entstehen lassen, vielleicht sogar neue Branchen. Weniger BewohnerInnen müssten auspendeln, vielleicht sehen mehr junge Leute eine Perspektive, am Ort zu bleiben. Wo gibt es in den Alpen Vorbilder für solche selbstorganisierten Wertschöpfungsketten? Mit wem müsste man reden, um herauszufinden, welches Vorgehen Erfolg verspricht?

Die gute Nachricht lautet: Auf all diese Fragen gibt es Antworten. Sie bestehen in reichen Erfahrungen, die andernorts gemacht worden sind. Leider weiß kaum jemand, was die Menschen in den Alpen alles wissen. Genau darum geht es der CIPRA im Projekt „Zukunft in den Alpen“: Wissensschätze zu heben, zu systematisieren und allen Interessierten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere geht es darum, gelungene Projekte vorzustellen und die wertvollen Erfahrungen aus der Praxis anderen zur Verfügung zu stellen.

Grenzübergreifendes Lernen aus Erfahrungen

Bei diesem aufwändigen Vorhaben hatte die CIPRA einige Hürden zu überwinden. Denn das für die Zukunftsgestaltung wertvolle Wissen verteilt sich auf sieben Länder. Sprachbarrieren verhindern den Informationsfluss, die Rechts- und Verwaltungssysteme sind unterschiedlich. Aber gemeinsame Themen und Herausforderungen machen einen Wissenstransfer sinnvoll.: Land- und Forstwirtschaft, Tourismus und Skisport, Verkehr und Klimawandel, Bewahrung der kulturellen und biologischen Vielfalt. So unterschiedlich die Projekte sein mögen – ihre Erfahrungen lassen sich nicht „eins zu eins“ kopieren, aber andere können davon lernen und sich inspirieren lassen.

„Wir wollen Menschen in den Alpen ermutigen, ihre Zukunft in die eigenen Hände zu nehmen“, sagt CIPRA-Koordinator Wolfgang Pfefferkorn. Zu viele Projekte scheitern daran, dass sie nicht über das Wissen zur Umsetzung verfügen. Das will „Zukunft in den Alpen“ ändern und konzentriert sich dabei auf sechs Komplexe:

- *Regionale Wertschöpfung*: Wie können örtliche und regionale Ressourcen besser zum Aufbau von Wertschöpfungsketten genutzt werden?
- *Soziale Handlungsfähigkeit*: Wie können Individuen und Gemeinschaften insbesondere in benachteiligten Gebieten gestärkt werden?

- *Grossschutzgebiete*: Wie können sie gleichzeitig zur Sicherung der Biodiversität und zur regionalen Wertschöpfung beitragen?
- *Mobilität*: Welche Lösungen im Sinne der Nachhaltigkeit gibt es für den Tourismus-, Freizeit- und Pendlerverkehr?
- *Neue Formen der Entscheidungsfindung*: Wie können neue Formen der Entscheidungsfindung dazu beitragen, dass Raumnutzungsansprüche besser ausgehandelt werden – im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung?
- *Politische Handlungsstrategien*: Wie kann Politik so verändert werden, damit sie besser zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und dass gute Ideen gut umgesetzt werden?

Expertinnen und Experten präsentieren Vorzeigeprojekte

Ein Jahr lang waren sechs international zusammengesetzte Teams in den Alpen unterwegs, um das Wissen zu diesen Fragen zusammen zu tragen. Die Kooperation der mehr als 40 Wissenschaftler, Planerinnen und Praktiker mündet in einer einzigartigen Studie, die zum ersten Mal eine Gesamtschau über Planungen, Politiken und Projekte in den Alpen liefert. Auf den folgenden Seiten werden die umfangreichen Reports der ExpertInnenteams präsentiert. Die Reports können im Internet heruntergeladen werden (siehe „Daten & Fakten“).

Wichtiger Bestandteil der Forschungsphase, „alpKnowhow“ genannt, war die Suche nach vorbildlichen Projekten. Sie sollen besonders gut organisiert, erfolgreich und inspirierend sein. Die Recherche dieser „Best Practices“ mündete im Sommer 2005 in einem alpenweit ausgeschriebenen Wettbewerb, bei dem zu jedem der sechs Themen Projekte eingereicht werden konnten. In jeder Kategorie erhielt das beste Projekt ein Preisgeld von 25.000 Euro. Das Echo war groß: 572 Projekte bewarben sich. Ausgezeichnet wurden beispielsweise die „Holzbaukunst Bregenzerwald“ in Österreich, der Landschaftspark im slowenischen Logartal, der von lokalen AkteurInnen im Rahmen einer eigenen Gesellschaft getragen wird und die Gemeinde Werfenweng, ebenfalls in Österreich, mit ihren Aktivitäten zum Thema nachhaltige Mobilität.

„Wir müssen aktiv auf die möglichen Nutzerinnen und Nutzer zugehen und unsere Erkenntnisse und Hilfen anbieten,“ sagt CIPRA Geschäftsführer Andreas Götz. Deshalb wird alpKnowhow begleitet von weiteren Elementen. Unter dem Titel „alpService“ etwa bietet die CIPRA das gesammelte Material den relevanten Zielgruppen an: Akteurinnen und Multiplikatoren wie Bürgermeisterinnen, Gemeinderäte, Beamtinnen, Wirtschaftstreibende, Mitglieder von NGO's, PlanerInnen, Regionalmanagementstellen und LEADER-Aktionsgruppen. Neben der Internet-Datenbank organisiert die CIPRA beispielsweise eine Reihe von Workshops in den Alpenländern, über die mit Exkursionen und Kleingruppenarbeit die persönliche Weitergabe von Wissen und ein Voneinanderlernen gefördert werden. Eines der wichtigen gedruckten Medien, um die Wissensschätze zugänglich zu machen, wird ein 2007 erscheinendes populär geschriebenes Buch, der „3. Alpenreport“. Im Projektteil „alpPerformance“ sollen die AkteurInnen das Wissen aus alpKnowhow in die Tat umsetzen. Hierzu begleitet die CIPRA beispielsweise ausgewählte Pilotprojekte wie die Preisträger des Wettbewerbs 2005.

CIPRA International

*Daten & Fakten: „Zukunft in den Alpen“
Projektträger: CIPRA International
Dauer: 2004–2007
Volumen: 2,4 Mio. Euro
Finanzierung:
MAVA Stiftung für Naturschutz (CH)
Sprachen: D, E, F, I, Slo*

*Internet: www.cipra.org/zukunft
Inhalte der Online-Datenbank (herunterladbar)
ca. 240 Literaturexzerpte zum Stand des Wissens
ca. 160 Best Practice Beispiele aus den gesamten Alpen
ca. 570 Projekte, die im Rahmen des alpenweiten Wettbewerbs im Sommer 2005 eingereicht wurden
Kontakt: aurelia.ullrich@cipra.org*

Regionale Wertschöpfung

CIPRA International

Von der Holzbaukunst bis zum Heuwiesenwickel Neben den natürlichen Ressourcen sind die Fähigkeiten und das Engagement der Menschen der Schatz der Alpen

Man kann über die Abwanderung und den ausufernden Tourismus jammern und nichts tun. Oder man kann beweisen, wie man mit den vor Ort vorhandenen Ressourcen Geld verdienen und sichere Arbeitsplätze schaffen kann.

Ländliche Regionen in den Alpen haben oft nur ein geringes Wirtschaftswachstum und bieten im Verhältnis zu Städten und Ballungsräumen nur eine kleine Auswahl an Berufen und damit wenig Jobmöglichkeiten. Durch die Globalisierung und den Strukturwandel der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten gingen viele Arbeitsplätze verloren und manche Bergregion wurde geradezu entvölkert.

Wuchernde Städte und Tourismus-Zentren einerseits, verlassene Bergdörfer und verfallene Almen andererseits: Die Wintersport-Ressorts, Städte und Industriegebiete wachsen weiter, während viele landschaftlich reizvolle Bergregionen mit intakter Umwelt veröden und damit auch traditionelle Kulturformen wie Handwerk, Alm- und Viehwirtschaft verschwinden. Die CIPRA ist überzeugt, dass diesem Trend etwas entgegen gesetzt werden muss: Die Landschaft und kulturelle Traditionen sind Basis für nachhaltiges Wirtschaften, sie müssen bewahrt und weiterentwickelt werden.

Die negativen Folgen für das empfindliche Ökosystem durch Verkehr und Schadstoffbelastung zeigen sich in den Tourismuszentren und Pendlerkommunen deutlich. Der Schwerpunkt der regionalen Entwicklung muss deshalb bei der Schaffung und Diversifizierung von Arbeitsplätzen im Einklang mit der fragilen Umwelt und ihren lokalen Ressourcen stehen.

Wirtschaftliche Entwicklung mit positiven Langzeitfolgen

Dass diese einmalige Landschaft bedroht ist, haben viele AlpenbewohnerInnen erkannt. In hochalpinen Zonen mit seltener Flora und Fauna und schwindenden Gletschern sind Schutzzone für das sensible Ökosystem eingerichtet worden. Aber auch da, wo der Mensch seit Jahrhunderten interveniert hat, bei der Almbewirtschaftung, sollte der Schutz dieser Kulturlandschaft Vorrang vor rein wirtschaftlichen Investitionen haben.

Viele leerstehende Alm- und Schutzhütten, Ställe und Heuschober wurden zu Ferienhäusern und Zweitwohnsitzen umgewandelt. Die Erhaltung alter baulicher Struktur ist teilweise sicher sinnvoll, urteilen die ExpertInnen in der von der CIPRA beauftragten Untersuchung. Allerdings bringe die zu starke Bebauung in und um Wintersportzentren wegen ihrer lediglich saisonalen Auslastung nur wenig Wertschöpfung, störe hingegen die „klassische“ Alpenszenerie und damit den Aufbau eines sanften Tourismus im Sommer. Gerade wenn durch Klimawandel und Erwärmung neue touristische Attraktionen jenseits der immer kürzeren Wintersportsaison aufgebaut werden sollen, stehe sich die übermäßige Bebauung selbst im Weg.

Klimaschutz durch Nutzung regionalen Holzes

Eine der offensichtlichen Landschaftsveränderungen in den Alpen ist die zunehmende Bewaldung: Seit 1850 hat die Bergwaldfläche um über 30 Prozent zugenommen. Bisher galt der üppig wuchernde Bergwald eher als Hemmnis für den Tourismus. Doch neue Studien zeigen, dass die Gäste den Wald begrüßen, während die Einheimischen der charakteristischen Wiesen- und Weidenlandschaft ihrer Vorväter nachtrauern. Andererseits schafft ein gesunder Bergwald zusätzliche Werte: Ein Fünftel der

Alpenwälder hat eine besondere Schutzfunktion, trägt zur Befestigung der Steilhänge bei und verhindert Lawinen und Erdbeben.

Obwohl nachhaltige Holzwirtschaft praktizierter Umweltschutz ist, wird der heimische Wald immer noch viel zu wenig als hauseigener Rohstofflieferant genutzt. Holz ist nicht nur ein idealer Baustoff, sondern auch eine wichtige erneuerbare Energiequelle mit neutraler CO₂-Bilanz.

Das ExpertInnenteam empfiehlt deshalb, die einzigartige Landschaft der Alpen und die sauberen einheimischen Energiequellen wie Holz, Wind, Wasser und Biomasse als die wichtigsten regionalen Ressourcen zu nutzen und dabei auch die soziale und regionale Identität ihrer BewohnerInnen als „Ressource“ zu begreifen. Wenn es gelänge, für die Alpen typische nachhaltige Produkt- und Dienstleistungsketten aufzubauen, dann bliebe die fragile Umwelt besser im Gleichgewicht. Beispielsweise wären die Transportwege kürzer und es würden Jobs geschaffen, die der Biodiversität der Alpen Rechnung tragen und angesichts fortschreitender Globalisierung und Liberalisierung des Weltmarkts wenig krisenanfällig wären.

Diese globalen Tendenzen, welche die Zentren stärken und die die peripheren Regionen schwächen, lassen sich auch durch die besten und kreativsten Initiativen in den Alpen nicht aufhalten, wenn sie nicht von einer entsprechenden Politik unterstützt werden: Die zukünftige Entwicklung in den Alpen hängt deshalb sehr wesentlich von der Berggebietsgesetzgebung und den damit verbundenen europäischen und nationalen Programmen und Förderinstrumenten ab. Darum fordert die CIPRA, die bestehenden Instrumente und Forderungen laufend zu überprüfen, zu bewerten und zu optimieren. Dies ist eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Regionalentwicklung.

Die Kernfragen, die sich das ExpertInnenteam von „Zukunft in den Alpen“ stellte, lauten: Wie können regionale und lokale Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um erfolgreiche Produkt- und Dienstleistungsketten aufzubauen? Wie können bestehende Netzwerke profitabler gemacht und ausgedehnt werden? Wie können neue Ideen verbreitet und Kooperationen gefördert werden? Und wie können die AkteurInnen gegenseitig von ihrem Wissen und ihrer Erfahrung profitieren? Die Empfehlungen lauten:

- Die Regionen sollten **Langzeitstrategien verfolgen**, die das lokale Potenzial ausschöpfen. Mit interdisziplinärem Wissenstransfer und überregionaler Kooperation können die Beteiligten für ihre Region zugeschnittene Modelle entwickeln.
- **Lokal handeln, global denken!** Die Alpenregionen sollten Bedürfnisse des Marktes ausserhalb der Alpen mit binnenwirtschaftlichen Strukturen und sozialen Strategien vorausschauend verbinden.
- Die Entwicklung **qualitativ hochwertiger und dabei Ressourcen schonender Dienstleistungen** wie sanfter Tourismus oder das Management von Naturgefahren wie Erdbeben und Lawinen sollte gefördert werden.
- Die Entwicklung von **einzigartigen, für die Alpen spezifischen Produkten und Dienstleistungen (alpine unique selling points)**, die mit Labels als Regionalmarken gekennzeichnet und gezielt vermarktet werden, sollte unterstützt werden.
- Der langfristige Erfolg der Modellprojekte hängt sehr von starken **Führungspersönlichkeiten** ab, die den Markt kennen und ein komplexes Projekt leiten können. Die Einrichtung eines **Master-Kurses für die Entwicklung des Alpenraumes** könnte die Kompetenz der SchlüsselakteurInnen fördern. Diese Empfehlung der Experten trifft sich mit der CIPRA-Forderung nach „Capacity Building“. Um die Kompetenz der Verantwortlichen und Teilnehmer in den Projekten zu erweitern, unterstützt die CIPRA vielfältige Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung.

Anhand ihrer Datenbanken, aktuellen Publikationen, Interviews und Internet-Recherchen haben die ExpertInnen 29 Vorzeigeprojekte aus sechs Alpenländern (www.cipra.org/zukunft) ausgesucht, die nachhaltig wirtschaften und dabei vorbildlich zur regionalen Wertschöpfung beitragen. Damit diese Initiativen zur Regel werden, braucht es verbesserte Rahmenbedingungen: Die CIPRA fordert die EU, die

Alpenstaaten und die Regionen zu einer nachhaltigen Regionalpolitik auf, die diesen Namen wirklich verdient. Im folgenden werden drei der vorbildlichen Modellprojekte vorgestellt:

1. Beispiel Vorarlberg Österreich

Vorarlberger Holzbau-Kunst (www.holzbaukunst.at)

(CIPRA-Preisträger Wettbewerb „Zukunft in den Alpen“ 2005)

Die Qualitätsgemeinschaft Holzbau Vorarlberg ist eine klassische regionale Wertschöpfungskette, die von der Waldbesitzerin bis zum Zimmermann und Schreiner reicht. Vorarlberger Sägewerksbesitzer, Zulieferer aus Industrie und Handwerk sowie eine ausgewählte Gruppe von ArchitektInnen, PlanerInnen und Forst- und HolzexpertInnen bilden die Kerngruppe des Projekts.

Die sechs Jahre alte Genossenschaft bezieht ihren Rohstoff aus nachhaltigem Holzanbau, nämlich den Weisstannenwäldern des Grossen Walsertals. Genutzt und vertieft wird dabei das Know-How der Vorarlberger Holzfachleute. Mehr Holzbau auf höchstem Niveau durch gemeinsames Marketing, Weiterbildung und Lobbying, so lautet der Leitgedanke der Qualitätsgemeinschaft, die aus immerhin 82 Mitgliedern besteht. Und Lobby-Arbeit ist auch nötig, um die privaten und kommunalen BauherrInnen davon zu überzeugen, dass es kein skandinavisches oder gar Tropenholz am Bau sein muss, sondern auch die einheimischen Hölzer einen hohen Standard haben.

Holz aus der Region für innovative Architektur

Die vielen Beispiele anspruchsvoller moderner Holz- und Glasbauarchitektur und geglückte Altbausaniierungen der Region Vorarlberg sprechen für sich. Ausserdem hat die Kooperative durch zwei erfolgreiche Initiativen auf sich aufmerksam gemacht: durch die Vergabe des Vorarlberger Preises für Holzbau-Kunst, der alle zwei Jahre unter grosser Beteiligung ausgeschrieben wird. Und durch das Projekt „Holzbau Zukunft“, das aus einem ausgefeilten Studien- und Förderprogramm für Auszubildende des Tischler- und Zimmerhandwerks besteht. Zum Abschluss der Lehrzeit gehen die jungen Zimmerleute auf moderne Art „auf die Walz“ und schauen sich die Holzbaukultur in Schweden an.

Schlüsselfigur und Ideengeber der Qualitätsgemeinschaft ist der geschäftsführende Direktor Matthias Ammann in Feldkirch, der als früherer Mitarbeiter der Wirtschaftskammer Vorarlberg die entscheidenden Kontakte zu Politik, Wirtschaft und Umweltgruppen hält. Der Kooperative gehören ausserdem 45 Tischlereibetriebe, 38 WaldbesitzerInnen, Sägewerke und Holzverarbeitende Betriebe an. Das Jahresbudget von knapp 900.000 Euro wird teilweise mit EU-Geldern finanziert, aber es gibt auch lokale Sponsoren wie die Raiffeisen-Bank, die Kraftwerke Vorarlberg oder die Wirtschaftskammer.

Der Architektur-Tourismus boomt

Das Ergebnis kann sich sehen lassen: 60 öffentliche Gebäude wurden in Holzbauweise erstellt, acht davon vollständig in einheimischem Weisstannenholz. Der Bedarf an lokalem Bauholz hat sich seither verdoppelt, 60.000 Kubikmeter mehr Holzeinschlag pro Jahr bedeuten Mehreinnahmen von 6,6 Millionen Euro bei Forst- und SägewerksbesitzerInnen und Neueinstellungen in 32 Betrieben. Trotz Krise des Bauhandwerks und fortschreitender Mechanisierung stieg die Zahl der Angestellten im Holzgewerbe seit 1997 von 700 auf 900. Ein weiterer Nebeneffekt ist der Ausflugsboom: 40.000 bis 50.000 Architektur-TouristInnen reisten wegen des modernen Holzdesigns nach Vorarlberg. Fenster- und KachelofenbauerInnen zeigen neues Interesse an einer Zusammenarbeit.

2. Beispiel Wallis Schweiz

Valplantes Bio Alp Tea

(Finalist CIPRA-Wettbewerb „Zukunft in den Alpen“ 2005)

Valplantes ist eine bäuerliche Kooperative für Bio-Kräuter-Tees und Heilpflanzen, die 1987 im französischsprachigen Teil des Schweizer Kantons Wallis gegründet wurde. Etwa 150 Familien, die in Sembancher und den umliegenden Bergkommunen leben, züchten, sammeln, trocknen und verarbeiten biologische Heilkräuter nach den Regeln und Qualitätsansprüchen von „BioSuisse“, der Schweizer Organisation für ökologischen Landbau. Damit erwirtschaften die Bauernfamilien nicht nur ein wichtiges Nebeneinkommen, sondern erhalten die von Abwanderung bedrohten Berggemeinden am Leben.

Die Kräutervielfalt reicht von Edelweiss, Salbei und Minze bis zur Pimpernelle, Spitzwegerich und Thymian. Die AnbauerInnen, die vom Forschungszentrum RAC in Conthey Chateauneuf und von der „Ecole d'Ingénieurs“ (Hochschule für Ingenieure) des Kantons Wallis beraten werden, haben mit Bio Alp Tea den weltweit ersten biologischen Eistee erfolgreich auf den Markt gebracht.

Salbei und Thymian erhalten Arbeitsplätze

Das Projekt hat einen positiven Effekt auf Umwelt und Wirtschaft, indem es traditionelle Arbeitsplätze in der Landwirtschaft durch biologischen Anbau erhält, die einmalige Wiesen-Flora der Alpen schützt und als Nebeneffekt sanften Tourismus anzieht. In der Kooperative selbst wurden fünf Arbeitsplätze geschaffen. Bei Jahresversammlungen sind Gross- und KleinproduzentInnen gleich stimmberechtigt. Auch die Energiebilanz lässt sich sehen. Da an den Steilhängen kein Maschinenpark eingesetzt werden kann, ist Handarbeit gefragt. Durch das natürliche Trocknen der Kräuter wird ebenfalls Energie und Transportvolumen gespart.

Auch für die regionale Wertschöpfung ist die Valplantes BioTea-Kooperative ein Aktivposten: Mehr als 100 Tonnen Bio-Kräuter werden im Jahr produziert, geerntet und an grössere Schweizer Lebensmittelketten vermarktet. Die Kooperative erwirtschaftet jährlich einen Umsatz bis zu 1,3 Millionen Euro. Vor allem Bäuerinnen mit kleinen Kindern, die nicht ausser Hauses arbeiten können, und ältere Familienmitglieder finden so eine Verdienstmöglichkeit – und bewahren traditionelles Wissen.

3. Beispiel Allgäu Deutschland

HeuVital (www.pfronten.de)

Andernorts ist Heu nichts als in der Sonne getrocknetes Gras, per Hand oder Maschinen gemähtes wertvolles Viehfutter. In der Allgäugemeinde Pfronten steht „Heu-Vital“ jedoch für ein nachhaltiges Tourismus-Konzept, bei dem man den Rohstoff Bergwiesenheu als Gesundheits- und Wellness-Mittel entdeckt hat.

Das Heu stammt ausschliesslich von geschützten Bergwiesen, die nur ein einziges Mal im Jahr gemäht und weder beweidet noch gedüngt werden. Das Wertvollste daran: pro Quadratmeter wachsen hier bis zu 70 verschiedene Heilkräuter. In Pfronten entstehen aus diesem Rohstoff unter anderem: nicht piek-sende Heuwickel (in Leinensäcken gefülltes Kräuter-Heu, das mit Dampf auf 50 Grad erwärmt wird), Heu-Massagen, Heu-Kissen, Heu-Fleece, Heu-Öle und –Kosmetikprodukte, Heu-Schnaps und -Likör.

Heu für die Gesundheit, den Genuss und als Einkommensquelle

Damit hat sich mit dem lokalen Rohstoff Heu für manche Bergbauern und Bäuerinnen – als Alternative zu den sonst üblichen subventionierten Leistungen – eine attraktive und dabei rein ökologische Einkommensquelle aufgetan. Sie dient der Landschaftserhaltung, und von ihr profitiert eine ganze Wertschöpfungskette rund um den Tourismus, vom Gasthaus über den Ferien-Bauernhof bis zum Vier-Sternehotel. Das Projekt wird von der Gemeinde Pfronten, der Vermarktungsgesellschaft BWT Kurmittel GmbH, dem Hotel- und Gaststättenverband und verschiedenen Pfrontener Initiativen geleitet und hat dem Ort überregionale Bekanntheit verschafft.

Soziale Handlungsfähigkeit

CIPRA International

Internet-Bildungsprojekte, Nachbarschaftsdienste und Kulturzentren fördern den sozialen Zusammenhalt

Cyberspace auf der Alm, Kulturfeste und Tauschbörsen

Der Staat zieht sich zurück und die sozialen Strukturen weichen auf: Die Bürgerinnen und Bürger müssen selbst zupacken und sich organisieren, um Entscheidungen vor Ort zu bewegen.

Obwohl rund 60 Prozent der Alpenbevölkerung in städtischen Gebieten lebt, ist das Image der Alpen immer noch von der Sehnsucht nach einer heilen Bergwelt geprägt. Dabei haben die meisten Alpenregionen in den letzten Jahrzehnten einen enormen demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Wandel durchgemacht. Die drastischen Veränderungen beruhen teilweise auf Faktoren, die heute überall anzutreffen sind, wie Modernisierung, Globalisierung, verstärkte Mobilität und Kommunikation durch Informationstechnologien wie Handy und Internet:

- Die Bevölkerung der Alpen ist von 1950 bis 2000 von 10,8 auf 14,3 Millionen Menschen gestiegen. Die Wachstumsrate von 32 % ist grösser als die allgemeine Bevölkerungsentwicklung der Alpenländer (26 %). Das ist ein Zeichen für die hohe Attraktivität des Standorts Alpen.
- Trotz des allgemeinen Bevölkerungszuwachses gingen jedoch in fast der Hälfte aller Alpengemeinden die Einwohnerzahlen zwischen 1950 und 1980 zurück. Besonders betroffen sind die Regionen Piemont (I), Friaul (I), Sud Dauphiné (F) und Haute Provence (F) sowie einige Gebiete Graubündens, der Steiermark und Niederösterreichs, wo sogar in 80 Prozent der Gemeinden die Einwohnerzahlen sanken. Zwischen 1981 und 2000 wanderte noch in fast einem Drittel der meist abgelegenen Gemeinden die Bevölkerung ab. Die Abwanderung war bisweilen so gross, dass sich ganze Dörfer leerten und man in vielen Tälern kaum noch von einer „lokalen Gesellschaft“ sprechen konnte.
- Andererseits verzeichneten die meisten Städte und grossen Täler sowie die Touristikzentren einen beträchtlichen Bevölkerungszuwachs. Dadurch hat sich die soziale Struktur dramatisch verändert. Das hat sowohl zu positiver sozialer und politischer Dynamik als auch zu Konflikten geführt, wie in vielen Stadtrand-Gemeinden, wo Einheimische und Zuwanderer in Fragen der Raum- und Umweltpolitik häufig unterschiedliche Ansichten vertreten. In zahlreichen Skigebieten kam es zwischen der alteingesessenen Bevölkerung, die vom Tourismus lebt, und den NeueinwohnerInnen und ZweitwohnungsbesitzerInnen zu politischen und sozialen Auseinandersetzungen über den weiteren Ausbau des Fremdenverkehrs.

Die meisten Alpenstaaten haben eine wechselhafte Politik betrieben: zunächst subventionierten sie die Berggebiete, dann setzten sie auf Dezentralisierung, um den bedrohten Gemeinden und Regionen einen grösseren Handlungsspielraum einzuräumen, wobei sie sich allerdings aus manchen ihrer hoheitlichen Aufgaben zurückzogen. In der Schweiz, in Italien und Frankreich wurden auf die Berggemeinden zugeschnittene Gesetze verabschiedet; in Österreich wurden Sonderprogramme für Bergbauern und zur allgemeinen regionalen Entwicklung aufgelegt. Diese Massnahmen hatten insgesamt einen positiven Einfluss auf die soziale Handlungsfähigkeit der Bevölkerung, die aufgefordert wurde, sich Gedanken über ihre Entwicklung zu machen und entsprechend zu handeln.

Insgesamt aber sind die Alpen weiter durch starke Gegensätze geprägt: Strukturschwäche und Abwanderung mit Auflösung der sozialen Bindungen einerseits und andererseits hohe Attraktivität, sprich Übernutzung und Überbelastung, die den sozialen Zusammenhalt ebenfalls gefährden. Deshalb fordert die CIPRA die Schaffung regions- und sektorenübergreifender Plattformen, Projekte und Partnerschaften.

ten, die der Solidarität und der sozialen Handlungsfähigkeit der Bevölkerung neue Dynamik verleihen. Die CIPRA beobachtet ausserdem eine Vorherrschaft von Männern in der Alpenpolitik. Die gesellschaftliche Rolle der Frauen ist vielerorts nicht ausreichend anerkannt. Die CIPRA fordert eine alpine Entwicklung, in der Frauen stärker in Wirtschaft, Kultur und Politik vertreten sind, vor allem auch auf Entscheidungspositionen.

In seiner Untersuchung hat sich das von der CIPRA beauftragte ExpertInnen-Team vor allem mit drei Fragen beschäftigt:

- Was veranlasst die Menschen jenseits von wirtschaftlichen und landschaftlichen Aspekten, in die Alpen zu ziehen oder dort weiterhin zu leben?
- Wie wirken sich die Veränderungen des sozialen Gefüges auf die nachhaltige Entwicklung aus?
- Wie kann die soziale Handlungsfähigkeit des Einzelnen und der Gemeinschaft gefestigt werden?

Attraktivität und Handlungsfähigkeit sind zwei voneinander unabhängige Phänomene

Die Attraktivität eines Standorts hängt nach Meinung der ExpertInnen nicht in erster Linie von der sozialen Handlungsfähigkeit ab, sondern sie wird vor allem durch Beschäftigungsperspektiven und Unternehmenschancen, Zugänglichkeit und Umweltqualität bestimmt. So ist die Attraktivität der Alpen für Unternehmen, Einzelpersonen und Familien nur selten mit der gesellschaftlichen Dynamik verbunden, die die meisten gar nicht kennen oder kaum berücksichtigen.

Dagegen wird die Handlungsfähigkeit stark durch den sozialen Zusammenhalt, das soziale Kapital und die Gemeinschaftsinteressen der Bevölkerung bestimmt. Die wirtschaftliche Entwicklung der Alpen und der Wettbewerb zwischen den Akteuren und Gemeinden haben den sozialen Zusammenhalt und die Gemeinschaftsinteressen häufig untergraben.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf zwei Dinge zu achten:

- Die abgelegenen und dünn besiedelten Gebiete müssen durch moderne Kommunikationstechnologien zugänglich und mit der Aussenwelt verbunden bleiben und bereit sein, das soziale Kapital der BewohnerInnen zu entwickeln.
- In den attraktiven Regionen muss ein intensiver sozialer Austausch zwischen Neubürgern und Alteingesessenen, Tourismusgegnern und –befürwortern stattfinden. Die Bewohner sollten sich nicht in die eigenen sozialen Gruppen zurückziehen.

Zusammenleben von ZuzüglerInnen und PendlerInnen

Die von der CIPRA beauftragten ExpertInnen sehen in der „Urbanisation“ der Alpen eine erste soziale Herausforderung: das Wachstum der Städte und die Zuwanderung in den Tourismusorten und Dörfern im Umkreis von einer Autostunde von den grossen Alpenstädten (München, Turin, Mailand, Wien u.a.) führen zu tiefgreifenden sozialen Veränderungen in den betroffenen Gebieten. Bei den Einheimischen kann der Zuzug neuer Familien durchaus eine Quelle von Stolz nach dem Motto „So schön ist’s halt bei uns“ sein und zu mehr Vielfalt und Aufgeschlossenheit nach aussen führen. Aber es entstehen nicht zwangsläufig enge Beziehungen zu den alteingesessenen Familien. Die Herausforderung besteht also darin, dafür zu sorgen, dass die BewohnerInnen der Alpenstädte und –gemeinden ihre Ideen und Projekte miteinander diskutieren, dass sie sich mit dem Erhalt und der Entwicklung ihres sozialen, kulturellen, natürlichen und wirtschaftlichen Umfeldes auseinandersetzen.

Durch den Zuzug steigt jedoch auch die Konkurrenz auf dem Wohnungsmarkt. Kinder aus den alteingesessenen Familien bekommen vielerorts Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche. Die ExpertInnen schlagen deshalb vor, dass die Gemeinden Immobilienspekulationen, wie sie in bestimmten Alpenge-

bieten (zum Beispiel in Frankreich) verbreitet sind, stärker kontrollieren und günstiges Bauland und Kredite für junge Familien bereitstellen.

Massnahmen gegen den Brain Drain

Die ExpertInnen stellen fest, dass aus den Abwanderungsgebieten vor allem junge Fachkräfte wegziehen. Man spricht in diesem Fall von Brain Drain oder Abzug von Wissen. In den Schweizer Kantonen Wallis und Uri beträgt er in einigen Altersklassen bis zu 70 Prozent. Graubünden verliert durch die Abwanderung von jungen Frauen und Männern etwa 13 Millionen Schweizer Franken pro Jahr, was dazu führt, dass viele öffentliche Dienste wie Kindergärten, Schulen und Arztpraxen nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Dabei würden viele AlpenbewohnerInnen gerne an ihrem Geburtsort bleiben, wenn es nur vernünftige Perspektiven gäbe.

Ausverkauf von Traditionen durch den Tourismus

Eine starke kulturelle Identität wird gemeinhin als wichtiger Faktor für sozialen Zusammenhalt und Handlungsfähigkeit sowie als Allheilmittel gegen Isolation, Einsamkeit und die Anonymität des modernen Lebens gesehen. Eine solche starke Identität wird häufig den Alpengebieten und vor allem den Tourismusregionen zugeschrieben, wo durch die Vermarktung von Folklore und lokalem Handwerk die Verbundenheit mit den Wurzeln demonstriert wird.

Die AutorInnen warnen jedoch vor diesem nostalgischen Konzept und dem Ausverkauf der Traditionen durch den Tourismus, der zu einer folkloristischen Scheinidentität führen könne.

Auf der anderen Seite gibt es auch positive Beispiele zur Förderung der einheimischen Kultur und Traditionen, die zum sozialen Austausch beitragen und zum Nachdenken über gemeinsame Projekte anregen: Nicht umsonst gehört das Kultur-Festival Rigodonaïres in den französischen Alpes Sud-Isère zu den CIPRA-Vorzeigeprojekten (siehe unten).

Soziales Engagement fördern

Häufig ist in den Alpengemeinden der Zusammenhalt in der Grossfamilie der angespannten Situation der Kleinfamilie gewichen, sodass gerade in abgelegenen Gegenden kaum Zeit für soziale Aktivitäten bleibt. Dazu kommt, dass der Staat seine Dienstleistungen immer mehr zurückschraubt, was besonders junge Familien, Arbeitslose und ältere Menschen zu spüren bekommen. Kindergärten, Schulen und Sportstätten können nicht mehr unterhalten werden, das Postamt, der Tante-Emma-Laden, die Arztpraxis und das Krankenhaus schliessen, Geschäfte und Gasthöfe öffnen nur noch zur Touristensaison. Initiativen zur Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Austausches auf lokaler (wie etwa der Tauschkreis Vorarlberg und das Kempodium in Kempten) oder regionaler Ebene können die Lücken zumindest teilweise schliessen.

In einer Zeit, in der der Staat sich zurückzieht und die sozialen Strukturen aufweichen, sieht das ExpertInnenteam die grösste Herausforderung für die soziale Handlungsfähigkeit in den Alpengebieten darin, den Zusammenhalt der BewohnerInnen immer wieder neu zu knüpfen, sie untereinander zu organisieren und zu mehr Beteiligung an Entscheidungen gerade auch beim Landschafts- und Umweltschutz, bei den Dienstleistungen für die Bevölkerung, dem Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt zu bewegen.

Die wichtigsten Empfehlungen lauten:

- Die Gemeinschaften in den Alpen müssen ihrer sozialen Vielfalt Rechnung tragen, indem sie in den Entscheidungs- und Vertretungsgremien unterrepräsentierte Gruppen wie Frauen, AusländerInnen und NeueinwohnerInnen besser integrieren.

- Sie sollten eine gemeinsame Identität aufbauen, in der sich auch religiöse und kulturelle Minderheiten wiederfinden können, wie etwa beim Vorzeigeprojekt „Raum für die Jugend“ im slowenisch-österreichischen Grenzgebiet.
- Sie sollten bei Planungen besser auf die lokalen Bedürfnisse eingehen, die sektoren- und regionenübergreifende Zusammenarbeit fördern und gleichzeitig den Blick nach Aussen richten.
- Wo der Staat sich aus dem Infrastrukturerhalt und den öffentlichen Dienstleistungen zurückzieht, müssen neue Initiativen gefördert und Ressourcen gebündelt werden.

Die ExpertInnen zitieren ein knappes Dutzend von Vorzeigeprojekten, die die aufgestellten Kriterien zur sozialen Handlungsfähigkeit weitgehend erfüllen:

1. Beispiel Graubünden (Schweiz)

Polo Poschiavo, Puschlav (www.polo-poschiavo.ch)

Preisträger CIPRA-Wettbewerb „Zukunft in den Alpen“ 2005

Valposchiavo, Bregaglia, Val Müstair, Valle Maggia, Valtellina, Valchiavenna sind Seitentäler in der Südschweiz und in der Lombardei, die heute keineswegs mehr so abgelegen sind wie früher. Sie haben sich mit ihrem Internet-Fernbildungsprojekt Polo Poschiavo ein Tor zur Welt geschaffen. Polo Poschiavo ist ein Kompetenzzentrum für länderübergreifende berufliche Weiterbildung mit Videokonferenzen, Sprach-, Berufs- und Computerkursen.

Internet-Crashkurs nach der Babypause

Dass das Projekt seine vielen Nutzer nicht nur informiert, bildet und unterhält, sondern auch Chancen zur politischen Information und Mitbestimmung gibt, trägt zu seiner Beliebtheit bei. Seine NutzerInnen sind oft Frauen, die nach der Babypause in die Arbeitswelt zurückkehren wollen, ausserdem HandwerksmeisterInnen, EinzelhändlerInnen, LandwirtInnen und SeniorInnen. Seit 2002 hat die Initiative weit über hundert Kurse angeboten. Projektträger sind der Kanton Graubünden, die Regionen und Gemeinden, der Handwerker- und Einzelhandelsverband. Das Jahresbudget beträgt rund 200.000 Euro.

2. Beispiel Sud Isère (Frankreich)

Rigodonaïres Festival (www.bise-du-connest.tk)

„Unsere Wurzeln entdecken, heisst die Gegenwart verstehen, um die Zukunft zu gestalten“: So lautet das Leitmotiv des Rigodonaïres Festivals, das seit 1998 jeden Sommer von sechs Gemeinden in den französischen Alpen Sud-Isère veranstaltet wird. Rigodons heissen die Bauertänze aus der Barockzeit, die in der Dauphiné ihren Ursprung haben.

Traditionelle Kultur begeistert Einheimische und BesucherInnen

Das Ziel des Festivals ist eine Kulturwanderung durch die Berggemeinden, von denen jede eine Woche lang ein Dorffest mit traditionellen Umzügen, mittelalterlichen Balladen, Spielen und Tänzen ausrichtet. Damit wollen die OrganisatorInnen die kulturelle Identität fördern und die schwindenden bäuerlichen Traditionen wiederbeleben. Dass das Kulturfest auch einen sanften Tourismus fördert, ist ein positiver Nebeneffekt. Dieses Wanderfestival trägt gleichzeitig zur Förderung und Entwicklung der sozialen Ressourcen in den Austragungsorten bei, in denen der Zusammenhalt der lokalen Gemeinschaften sehr wichtig ist und von Jahr zu Jahr stärker wird.

3. Beispiel Vorarlberg (Österreich)

Talente-Tauschkreis Vorarlberg (www.tauschkreis.net)

Finalist CIPRA-Wettbewerb „Zukunft in den Alpen“ 2005

Es muss nicht immer der traditionelle Marktplatz sein: Der Talente-Tauschkreis Vorarlberg ist ein Verein für organisierte Nachbarschaftshilfe, in dem Dienstleistungen und Waren ohne Geld getauscht werden und den Mitgliedern in Talenten - so wird die komplementäre Zweitwährung genannt - gutgeschrieben werden.

Der gemeinnützige Verein will die besonderen Fähigkeiten von Menschen ohne festes Arbeitsverhältnis (junge Mütter, Arbeitslose, Behinderte und SeniorInnen) aktivieren und deren Selbstbewusstsein stärken. Die Initiative schafft soziale Bindungen, sie hilft der Gemeinschaft, ihren Zusammenhalt zu stärken. Das Talente-System funktioniert wie Bonusmeilen bei Fluggesellschaften, nur eben sozialverträglich und umweltfreundlich.

Möbel kaufen mit Talenten

Eine alleinerziehende Mutter engagiert sich in der Nachbarschaftshilfe und spart so viele Talente an. Dafür kann sie zum Beispiel Jugendmöbel aus Vollholz bei ihrer Tischlerin bestellen, Bioprodukte beim Bauern kaufen oder Seminare im Bildungshaus buchen.

Der Verein hat zahlreiche Kommunen, soziale Einrichtungen und Firmen für das Talentsystem gewinnen können. Seit seiner Gründung hat der Nachbarschaftskreis 11 Millionen Talente oder 110.000 Arbeitsstunden zwischen seinen rund 1.400 Mitgliedern getauscht. Manche Familien erwirtschaften bereits zehn Prozent ihres Haushaltsbudgets über Talente. Zwölf Prozent der 560 Mitgliederkonten werden von Betrieben und sozialen Einrichtungen geführt. Auch für die Unternehmen lohnt sich die Talentswirtschaft, indem sie schnell und unkompliziert Aushilfen in einem sehr persönlichen Umfeld finden. Das Modell für eine umwelt- und menschengerechte Wirtschaft hat in sieben Regionen Schule gemacht: Grund genug, das 10jährige Jubiläum ausgiebig zu feiern.

Quellen und weiterführende Informationen zum Thema Soziale Handlungsfähigkeit finden Sie auf www.cipra.org/zukunft in englischer Sprache:

12 Good Practice Beispiele

45 Publikationen

den 62-seitigen Bericht des ExpertInnenteams

Von der CIPRA beauftragtes ExpertInnenteam

Bernard Debarbieux, Alexandre Mignotte

(Université de Genève. Département de Géographie, CH-1211 Genève, Suisse)

Cassiano Luminati

(Comunicazione Integrata, I-20145 Milano, Italia)

Georg Wiesinger

(Bundesanstalt für Bergbauernfragen BABF, A-1030 Wien, Österreich)

Schutzgebiete

CIPRA International

Biologische Vielfalt zahlt sich aus

Schutzgebiete bringen den Alpen ein gutes Image und helfen Mensch und Natur

Bei gutem Management können Schutzgebiete sowohl zur regionalen Wertschöpfung als auch zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen. Umweltfreundliche Ferienquartiere mit Gütesiegel wie die Gîtes Panda in den französischen Alpen steigern die Lebensqualität in und um die Schutzgebiete.

Rummel an den Talstationen, Skiessorts aus der Retorte, Parkplätze gross wie Fussballfelder: wachsender Tourismus und Mobilität, aber auch die gleichzeitige Verödung der Landschaft durch den Rückzug der Landwirtschaft bedrohen die biologische Vielfalt in den Alpen. Die Einrichtung von grossen funktionierenden Schutzgebieten ist für Naturschützer, Raumplanerinnen und Politiker eine der grössten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.

Es gibt allerdings eine auf den ersten Blick verwirrende Vielfalt von Schutzgebiets-Kategorien (Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Regionalparks, Biosphären-Reservate, Gebiete mit Landschaftsschutz-Auflagen usw.). Zudem werden sie in jedem der Alpenstaaten anders definiert. Einige Schutzgebiete dienen in erster Linie der regionalen Entwicklung und der Erhaltung der Lebensqualität ihrer BewohnerInnen und Anrainer, andere ausschliesslich der Bewahrung der Biodiversität. Die CIPRA sieht die Schutzgebiete als wichtige Stütze für die nachhaltige Regionalentwicklung, warnt aber vor Etikettenschwindel und fordert eine hochwertige Schutzgebietenentwicklung: Für alle Kategorien sollten alpenweit verbindliche Qualitätskriterien eingeführt werden.

Das von der CIPRA beauftragte ExpertInnenteam hat sich in seiner Untersuchung zur „Zukunft in den Alpen“ vor allem auf Projekte konzentriert, denen es gelingt, auf den ersten Blick widersprüchliche Interessen wie regionale Entwicklung und Lebensqualität **und** die Erhaltung der biologischen Vielfalt miteinander in Einklang zu bringen. Dabei hat es sich folgende Fragen gestellt:

- Unter welchen Bedingungen können grössere Schutzgebiete sowohl zur regionalen Wertschöpfung wie auch zu einer Erhaltung der Biodiversität beitragen?
- Gibt es erfolgreiche Entwicklungsstrategien für Schutzgebiete?
- Tragen die bestehenden Schutzgebiete zur Erhaltung der Arten und Lebensräume bei?
- Wie kann man die Erhaltung der biologischen Vielfalt zum Topthema machen?

Schutzgebiete bringen ein gutes Image

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die Einrichtung von Schutzgebieten einen positiven Effekt auf die regionale Entwicklung hat. Allein die Imagesteigerung ist enorm. Allerdings ist die regionale Wertschöpfung nicht so leicht messbar, nur in der Parkverwaltung und im Management lassen sich neue Arbeitsplätze (Biologinnen, Parkwächter, Nationalpark-Rangerinnen) nachweisen. Aber ob der Job in einem Café oder einer Bäckerei auf den Kaffeedurst auswärtiger BesucherInnen oder der Einheimischen zurückzuführen ist, bleibt unklar. CIPRA betont aber, dass Schutzgebiete in ihrer Bedeutung für die Regionalentwicklung nicht eindimensional über die Wertschöpfung betrachtet werden dürfen. Ihr Wert ist multifunktional, und nicht immer lässt sich dieser Wert exakt messen. Beispiel Ökologie: Biologische Systeme sind ungeheuer komplex und lassen sich nicht in ein wenigen Zahlen erfassen. WissenschaftlerInnen nennen jedoch einige relevante Indikatoren, wie etwa das Vorkommen bedrohter Arten oder die Grösse des Schutzgebietes. Der eigentliche Wert der biologischen Vielfalt ist unabschätzbar, er reicht von ästhetischen und kulturellen Gesichtspunkten über Klima- und Wasserre-

gulation und Bodenbeschaffenheit und bis zur Bestäubung der Feldfrüchte durch Insekten, von der die Ernteerfolge in der Landwirtschaft abhängen.

Triglav-Enzian und Südalpen-Mohn sollen erhalten bleiben

Generell ist die biologische Vielfalt in den Alpen um einiges höher als im Flachland. Das liegt an den vielfältigen ökologischen Nischen, die durch Höhenunterschiede von mehr als 3000 Metern entstehen, durch unterschiedliche Topographien und extreme Klimaunterschiede auf engem Raum und nicht zuletzt durch die traditionelle Landwirtschaft. Die Alpen beherbergen nicht nur ein Drittel der europäischen Flora, sondern auch 400 einzigartige Pflanzenarten, die nur hier gedeihen wie Triglav-Enzian, Gletscher-Nelke oder Südalpen-Mohn. Doch seit einem Jahrhundert nimmt die Biodiversität in rasantem Tempo ab, das Artensterben hat sich in den letzten Jahren vervielfacht. Die CIPRA fordert als eine Gegenmassnahme, Schutzgebiete und andere Gebiete mit hoher biologischer Vielfalt durch ökologische Korridore zu vernetzen. Auch ausserhalb der Schutzgebiete müssen Artenvielfalt und ökologische Funktionsfähigkeit erhalten und gefördert werden.

Herausforderungen für das Schutzgebiets-Management

Viele der Naturschutz-Verantwortlichen klagen über eine Schwemme von überflüssigen Informationen bei gleichzeitigem Mangel an Fachkompetenz - bei sich selbst wie bei ihren Mitarbeitern. Verschiedene Interessengruppen wie Landwirte, Waldbesitzerinnen, Jäger, Sägewerksbesitzerinnen, Hoteliers und Gastwirtinnen sind oft schwer von den Vorteilen eines Schutzgebietes zu überzeugen, weil sie eine Einschränkung ihrer Aktivitäten und Rechte befürchten.

Allzu oft unterschätzen Umweltgruppen die Sensibilitäten und Ängste der Betroffenen. Das zeigte sich etwa bei dem Wolfs-Projekt im Naturpark Bayerischer Wald, das wegen mangelnder Bereitschaft der Bevölkerung gescheitert ist oder bei der unglücklichen Namensgebung des Biosphären-Reservat Rhön. Die Bevölkerung fühlte sich an ein Indianerreservat in den USA erinnert: zur Besichtigung freigegeben! Nur dann, wenn alle Beteiligten am gleichen Strang ziehen, haben Naturschutz-Projekte eine Chance auf langfristigen Erfolg und Unterstützung durch die BewohnerInnen.

Naturerlebnis als wichtige Urlaubsaktivität

Dabei erleichtert es die Überzeugungsarbeit vor Ort, dass die Themen Naturschutz und biologische Vielfalt besonders in Nordalpenländern wie Österreich und Deutschland äusserst positiv besetzt sind. 83 Prozent aller ÖsterreicherInnen etwa halten die Einführung von Nationalparks für wichtig oder sehr wichtig. Drei Viertel aller AlpenbewohnerInnen halten die Parks für einen relevanten Wirtschaftszweig und 95 Prozent glauben, dass sie den Tourismus fördern. 78 Prozent aller Deutschen halten Naturerlebnisse im Urlaub für enorm wichtig, zumal Wandern eine ihrer liebsten Urlaubsbeschäftigungen ist.

Für seine Recherchen hat das ExpertInnenteam 17 Pilotprojekte untersucht, von denen allerdings nicht alle in den Alpen liegen. Es hat sich dabei auf Schutzgebiete konzentriert, in denen Tourismus, Landwirtschaft und kommerzielle Unternehmen eng zusammenarbeiten. Das Team kommt zu folgenden Empfehlungen:

- Das Projekt muss von Anfang an klar umrissen sein, damit nicht falsche Erwartungen bei den Beteiligten geweckt werden. Kritiker müssen von Anfang an in den Dialog eingebunden werden. Ohne die Mitarbeit führender Verbände und Wirtschaftsunternehmen sind viele Initiativen zum Scheitern verurteilt.
- Das Management braucht nicht nur Fachwissen, sondern auch soziale Kompetenz, um Konflikte mit Betroffenen im Vorfeld lösen zu können. Ein Umdenken bei Konsumgewohnheiten (wie etwa beim Energieverbrauch) und beim eigenen Lebensstil (Rad fahren statt im Auto spazieren zu fahren) zugunsten eines nachhaltigen Umweltschutzes erfordern viel Kreativität und Geduld von allen Beteiligten.

- Schutzgebiete müssen immer wieder ihr Existenzrecht beweisen, um die notwendige Zustimmung und Fördermittel zu erlangen. Eine regelmässige Evaluierung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Prozesse trägt zu einer positiven Motivation der Verantwortlichen und zu einer besseren Akzeptanz in der Öffentlichkeit bei.
- Der Aufbau von ökologischen Netzwerken zwischen Schutzgebieten und ihrer unmittelbaren Umgebung führt zu Synergieeffekten und trägt zu einem grossräumigen Naturschutz bei.
- Zur Einrichtung grosser Schutzgebiete braucht man eine führende Persönlichkeit, die in der Öffentlichkeit bekannt und akzeptiert ist. So kann die Unterstützung von Politik und Wirtschaft leichter gewonnen werden.

Biologische Vielfalt nicht genügend erforscht

Die Messbarkeit und Evaluierung der biologischen Vielfalt ist ein drängendes Thema in der Wissenschaft. Zwar haben laut Umfrage 96 Prozent aller Schutzgebiete weltweit ein Überwachungssystem für Biodiversität oder sind dabei, eines einzurichten. Aber die bisher angewandten Methoden sind nur partiell erfolgreich.

Die von der CIPRA beauftragten ExpertInnen zitieren Natura 2000, das länderübergreifende Schutzgebietssystem für bedrohte Tier- und Pflanzenarten und seltene Lebensräume innerhalb der Europäischen Union. Natura 2000 setzt zwar einen hohen Standard für die Schutzgebiete und ihre Überwachung, geht aber zu wenig auf die spezielle Situation der Hochgebirgslandschaft ein. Zum Beispiel sind viele einzigartige Alpen-Pflanzenarten nicht katalogisiert. Der Schutz der *Flagship Species*, also besonders beliebter und fotogener Tierarten, wie etwa Steinadler und Bartgeier im Nationalpark Hohe Tauern, führt zwar zu einem grossen Echo in den Medien und wachsendem Engagement von vielen NaturfreundInnen, ist aber wissenschaftlich wenig aussagekräftig für den ökologischen Wert des gesamten Gebietes.

Das Biosphären-Überwachungssystem BRIM (Biosphere Reserve Integrated Monitoring) wiederum hat einen breiten naturwissenschaftlichen wie sozioökonomischen Ansatz, wird aber bisher wenig in die Praxis umgesetzt. Weitere Forschung ist nötig, um konkrete Antworten auf die Frage zu geben, in welchem Umfang Schutzgebiete zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen.

Von den 17 Modellprojekten, die das von der CIPRA beauftragte ExpertInnenteam untersucht hat, werden im Folgenden drei vorgestellt. Sie gelten als erfolgreiche Projekte innerhalb bestehender Schutzgebiete, die sowohl die regionale Entwicklung wie auch die Biodiversität fördern:

1. Beispiel Kärnten Österreich

Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft im Nationalpark Hohe Tauern

Der Nationalpark Hohe Tauern wurde 1981 als erster österreichischer Nationalpark gegründet und erstreckt sich über weite Teile der drei Bundesländer Kärnten, Tirol und Salzburg. Alpine Urlandschaften wie Gletscher, Fels- und Geröllwüsten, Wasserfälle, wilde Bergwiesen und Wälder und die seit Jahrhunderten von Menschenhand gepflegten Almen sind Bestandteil des Parks. Eine Wanderung durch die einzelnen Vegetationszonen vom Tal bis hinauf zu den Dreitausender-Gipfeln zeigt die biologische Vielfalt der Alpen.

Nachhaltige Landnutzung unter dem Schirm der Nationalparkverwaltung

Anfang der 1990er Jahre rückte neben dem Schutz der Natur auch der Schutz der Kulturlandschaft in den Fokus. Die Nationalparkverwaltung kartierte und bewertete extensiv genutzte und für den Landschaftsschutz wichtige Flächen. Ein regionaler Trägerverein organisierte Kompensationszahlungen, wenn die Bauern die Flächen weiter bewirtschafteten – damals eine neue Form der Landwirtschaftsförderung. Insgesamt wird heute in der Nationalparkregion in Kärnten nachhaltige Landwirtschaft auf

einer Fläche von 6000 Hektar unterstützt. Diese Flächen umgeben als Puffer die streng geschützten Kernflächen des Parks.

Landschaftsschutz und Wertschöpfung gehen Hand in Hand

In der Sommersaison 2003 führte die Verwaltung des Nationalparks eine Besucherzählung durch. Der Anteil der Besucher, die angaben, nur wegen des Nationalparks gekommen zu sein, lag mit 16 Prozent überraschend hoch. Für weitere 34 Prozent stellte die Existenz einen zusätzlichen Anreiz zum eigentlichen Besuchszweck wie „Wandern“ oder „Erholung“ dar. Viele Hotels, Berggasthäuser und Restaurants haben dieses Potential erkannt. So präsentieren sich auf der Homepage des Parks drei Dutzend „Partnerbetriebe“. Dort kommen Bio-Produkte aus der Nationalparkregion auf den Tisch. Die Wirtsleute informieren über geführte Wanderungen und andere Angebote zum sanften Tourismus. In den Restaurants des Zusammenschlusses „Gastwirte Nationalpark Hohe Tauern“ gibt es „kreative Gerichte aus regionalem Rindfleisch – aus Verantwortung für die regionalen Bauern.“

2. Beispiel Frankreich

GîtesPanda (www.wwf.fr/s_informer/nos_missions/espaces_naturels/gites_panda)

Die Gîtes Panda, also die Panda-Quartiere, sind eine gelungene Marketingidee für einen sanften Tourismus in ganz Frankreich, die sich aber besonders in den abgelegenen Gegenden der französischen Alpen bewährt hat. Innerhalb von wenigen Jahren sind die Gîtes Panda ein Markenzeichen für naturnahe Ferien geworden, das vom WWF France kontrolliert wird.

Die Panda-Quartiere gehören dem grossen Hotelliers-Verband Gîtes de France an und müssen drei Bedingungen erfüllen: Die Gästehäuser sollten in einem regionalen Naturpark oder Nationalpark liegen, sie müssen die Mindeststandards für Übernachtungen von Gîtes de France erfüllen und die Gastgeberinnen sollen sich als engagierte Botschafter der Natur ausweisen.

Naturerlebnis und Übernachtung in ausgewählten Unterkünften

Der Besitzer des Landgasthofs *A la Crecia* zum Beispiel, auf 1100 m Höhe im Naturpark Vercors in der Dauphiné gelegen, hat Heizung und Warmwasser auf Sonnenenergie umgestellt. Ausserdem betreut die Familie eine Herde von 250 Merino-Schafen, die im Sommer auf der Alm weiden. Der Besitzer der *Ferme Les Transhumances* im Nationalpark Mercantour in der Region Hautes-Alpes hat für seine Gäste einen eigenen Naturlehrpfad angelegt. Wem nicht nach wandern ist, der kann mit den Gastgebern Marmeladen einkochen, Natursteinmauern nach alter Art bauen oder sich als Schafhirte versuchen. Durch die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen in Tourismus und Umwelt ist hier ein Produkt höchster Qualität mit ökologischer Zielsetzung geschaffen worden.

3. Beispiel Slowenien

Logaska dolina, der Bürgerpark

Gewinner des Wettbewerbs zu „Zukunft in den Alpen“

www.logarska-dolina.si

Logarska dolina, das Logartal, gilt in Slowenien als besonderes landschaftliches Kleinod. Ein Gletscher der letzten Eiszeit modellierte das sieben Kilometer lange und etwa 250 Meter breite Tal, in dem mächtige Lärchen, Eiben, Linden und Ulmen wachsen. Die seit vielen Jahrhunderten bewirtschafteten Bauernhöfe mit den ausgedehnten Wiesen im Talboden geben der Kulturlandschaft ein malerisches Bild.

Bereits im Jahre 1987 etablierte die Gemeinde Sol_ava, zu der das Logartal gehört, einen Landschaftspark, allerdings ohne die Finanzierung zu sichern. Erst als sich fünf Jahre später die lokale Bevölkerung des Parks annahm, erwachte er zum Leben.

Entwicklung im Einklang mit dem Naturschutz

Die Non-Profit-Gesellschaft, die von der Bevölkerung initiiert wurde, bekam von der Gemeinde die Erlaubnis, das Parkgebiet zu bewirtschaften. In der Gesellschaft organisierten sich viele Partner: Landbesitzerinnen, Talbewohner, auch Besucherinnen und Liebhaber des Tales, aber auch Fachleute aus den Planungsbehörden. Die Devise lautete, wirtschaftliche Entwicklung zu gestalten, die die Interessen des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigte.

Die Gesellschaft setzte die erhaltenden Fördermittel dazu ein, Infrastrukturen für Öko-Tourismus zu schaffen, zum Beispiel eine Kläranlage und der Aufbau einer gemeinsamen Biomasseheizung, aber auch Lehrpfade und die Revitalisierung traditioneller Gebäude. Wie ernst es den Machern mit dem Öko-Tourismus ist, zeigt, dass sie nicht nur Parkplätze am Rande des Parks schufen, sondern auch eine Eintrittsgebühr für Autos ins Tal durchsetzte. Sie beschränkte ausserdem die Zahl der Gästebetten, um die Zersiedlung zu stoppen.

Allein im Sommer kommen heute etwa 100.000 BesucherInnen – Voraussetzung für die direkte Vermarktung der Produkte der traditionellen Wirtschaft, vor allem Lebensmittel. Letztlich tragen die Massnahmen dazu bei, die Kulturlandschaft mit ihren einzigartigen Bauernhäusern zu erhalten. Fanden vor Einrichtung des Schutzgebietes die meisten TalbewohnerInnen in der Land- und Forstwirtschaft häufig nur ein karges Auskommen, prosperieren viele Familien nun durch die Einkommensmöglichkeiten im sanften Tourismus.

Das Modell dieser genossenschaftlichen Initiative zeichnete die Jury im CIPRA-Wettbewerb "Zukunft in den Alpen" als Siegerprojekt in der Kategorie "Schutzgebiete" aus.

*Quellen und weiterführende Informationen zum Thema Schutzgebiete finden Sie auf www.cipra.org/
Zukunft in englischer Sprache:*

17 Good Practice Beispiele

38 Publikationen und

den 127-seitigen Bericht des ExpertInnenteams

Report Mobilität

CIPRA International

Vom Dorfmobil Klaus bis zur wiedererweckten Eisenbahn Meran-Mals

Sanfte Mobilitätsformen fördern den Tourismus in abgelegenen Gebieten

Die großen Probleme, die der Alpen-Transit verursacht, sind zwar in den Medien vorherrschen. Vergessen wird dabei oft, dass über zwei Drittel des Verkehrs in den Alpen hausgemacht sind. Welche Alternativen es hier gibt, war eine zentrale Frage des ExpertInnen-Teams.

Eine optimale Verkehrsanbindung gilt vielen Politikerinnen und Entscheidungsträgern als entscheidende Voraussetzung für positive wirtschaftliche Entwicklung, Arbeitsplatzschaffung und Tourismus. Andererseits sind die durch Straßenverkehr verursachten Umweltschäden immens: Lärm und Abgase haben besonders an den Transitstrecken über die Alpen unzumutbare Ausmaße angenommen und bei vielen AnwohnerInnen zu Stresssymptomen und psychosomatischen Krankheiten geführt. Die Verlagerung des Fernverkehrs von der Straße auf die Schiene ist deshalb ein Hauptziel der Alpenkonvention. Der Rahmenvertrag wurde 1991 unterschrieben, doch viele AlpenbewohnerInnen sind skeptisch, ob dieses Ziel in nützlicher Frist auch nur annähernd erreicht werden kann.

Tourismus- und Berufsverkehr im Brennpunkt

Der Transitverkehr macht jedoch, so gravierend er ist, nur acht Prozent des Gesamtaufkommens aus, weil er sich auf wenige Alpenübergänge konzentriert. Tourismus- und Ausflugsverkehr sind für weitere 20 Prozent verantwortlich. Tatsächlich stellt also der Binnenverkehr mit 72 Prozent den Hauptanteil. Das für die CIPRA-Studie beauftragte ExpertInnenteam hat sich deshalb einmal bewusst nicht auf den Transitverkehr, sondern auf die Folgen des Tourismus- und Berufsverkehrs konzentriert und versucht, Perspektiven für Verkehrsprobleme in den Alpen aufzuzeigen. Das Team hat sich dabei auf vier Fragen konzentriert:

- Wie hängen Mobilität und regionale Entwicklung zusammen?
- Welche anderen Faktoren können für Standortentscheidungen wichtig sein?
- Wie sehen umweltschonende Verkehrsalternativen aus?
- Wie lässt sich ein Bewusstsein für nachhaltige Verkehrslösungen entwickeln?

Das Zauberwort im Fachjargon heißt Erreichbarkeit. Sie repräsentiert die Zahl der Gelegenheiten für wirtschaftliche und persönliche Kontakte, das erreichbare Kundenpotenzial oder die Auswahl an Dienstleistungsangeboten. Die Zahl der erreichbaren Einwohner ist dafür ein guter Indikator. Die durchschnittliche Erreichbarkeit (gemessen wird die Zahl der EinwohnerInnen, die in drei Stunden erreichbar sind) ist etwa in Österreich durch den Ausbau der Verkehrssysteme seit 1830 um das Dreißigfache gestiegen. Durch die europäischen Fernverkehrsprojekte über Brenner-, Lötschberg-Simplon-, Gotthard-, Mt. Cenis- und St. Bernhard-Pass und durch preiswerte Flüge könnte sie sich von 1995 bis 2020 noch einmal verdoppeln.

Wirtschafts- und Wohlstandswachstum der letzten 150 Jahre sind mit der Erhöhung der Erreichbarkeit eng verbunden. In der Regionalentwicklung gilt sie deshalb als Allheilmittel. Dabei wird oftmals übersehen, dass die regionale Wirkung sehr unterschiedlich sein kann und es nicht nur Gewinner gibt. Regionale Disparitäten können sich verstärken. In Zukunft könnte es zu einer noch größeren Kluft zwischen Ballungsräumen und abgelegenen ländlichen Gebieten kommen. Denn die Ballungsräume werden ihre Flughäfen für neue Billiglinien erweitern und ihre Hauptbahnhöfe für die neuen Hochgeschwindigkeitszüge ausbauen, Investitionen in die überregionale Erreichbarkeit, die den abgelegenen Regionen nur begrenzt nützen. Der große Unterschied in der Erreichbarkeit zeigt sich beim Vergleich alpiner Regio-

nen: Den EinwohnerInnen der fünf norditalienischen Ballungsräume in Alpennähe Novara, Brescia, Verona, Vercelli und Varese stehen hundertmal mehr Gelegenheiten innerhalb von drei Stunden zur Verfügung als den fünf besonders abgelegenen Alpenregionen Ravne na Karoskem/SI, Vaucluse/F, Oberes Inntal/A, Hautes-Alpes/F und Val Müstair/CH. Gute Verkehrsanbindung kann zu mehr Wirtschaftswachstum führen, aber eine Garantie dafür ist sie nicht. Etwa die Hälfte aller Alpengemeinden klagt trotz guter Infrastruktur über wirtschaftliche Stagnation. Gerade im Tourismus, dem zweitstärksten Wirtschaftsfaktor in den Alpen, scheint Erreichbarkeit oft zweitrangig zu sein. Es gibt also durchaus florierende Gegenden mit schlechter Verkehrsanbindung und stagnierende Gebiete mit ausgezeichneter Infrastruktur, wie aus dem Bericht des EU-Forschungsprojektes REGALP 2004 hervorgeht:

Interessant sind vor allem **Gebiete mit hohem Wirtschaftswachstum trotz schlechter Verkehrsanbindung und ungünstiger Erreichbarkeit.**

Solche Regionen sind zum Beispiel:

- In Österreich: der Kärntner Zentralraum, die Region Steyr in Oberösterreich
- In Frankreich: die lokalen und regionalen Zentren der Alpes Provencales und der Alpes Maritimes
- In Italien: Sondrio

Gute Erreichbarkeit ist kein Allheilmittel

Dass gute Verkehrsinfrastruktur und hohe Erreichbarkeit noch keine Garantie für eine starke wirtschaftliche Entwicklung darstellen, zeigt sich zum Beispiel an folgenden Regionen, welche trotz hoher Erreichbarkeit über eine schwache Wirtschaftsentwicklung verfügen:

- In Österreich: die Seitentäler des Wipptales (mit der Brennerautobahn)
- In der Schweiz: das Emmental und die Region Brienz, Goms und die höher gelegenen Gebiete des Oberen Rhone-Tals im Wallis
- In Italien: der gesamte südwestliche Teil der italienischen Alpen (Cottische und Ligurische Alpen) mit dem Valle di Lanzo, dem Po-Tal, dem Valle Varaita, dem Valle Maira und dem Valle Stura; außerdem das Valle d' Ossola und die höher liegenden Gebiete um den Como- und dem Gardasee.

Eine der größten Schwierigkeiten der Raumplanung liegt darin, auch bei nachhaltigen Verkehrsprojekten die wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu berechnen. Die CIPRA-Studie zitiert den Schweizer Vereina-Tunnel, der 1999 als modernste und besonders umweltfreundliche Auto-Reisezug- und Personenzugverbindung eingeweiht wurde. Der 19 Kilometer lange Tunnel für die Schmalspurbahn in Graubünden verbindet Klosters mit Zernez und Sagliains im Unterengadin und hat die Fahrzeit mit dem Zug ab Zürich von 4 Stunden auf 2 Stunden 30 Minuten verkürzt. Das Fazit ist dennoch ernüchternd, denn das Huckepack-System hat der Bahn zwar großen Zulauf gebracht, aber den Individualverkehr nicht verringert. Auch der Güterverkehr hat sich zwar teilweise auf die Bahn verlagert, aber der Transport auf den umliegenden Straßen hat nicht abgenommen. Wenn sich die Luftwerte dennoch verbessert haben, liegt es nicht am Eisenbahntunnel, sondern an den international verschärften Abgasbestimmungen bei den Pkw. Der Tourismus profitiert sommers wie winters von vielen neuen Tages- und Wochenendausflüglern. Das hat im Hotel- und Gaststättengewerbe neue Arbeitsplätze geschaffen. In den abgelegenen Regionen des Unterengadins gibt es jedoch keine höheren Gästezahlen. Auch in anderen Wirtschaftszweigen wie dem Baugewerbe lässt sich kein Aufschwung feststellen. Allein die schnellere Erreichbarkeit scheint also kein Schlüssel für Wirtschaftswachstum zu sein: Sie lockt keine neuen Firmen und potentielle ArbeitgeberInnen an, wenn nicht durch eine Kleinstadt oder ein Unterzentrum Arbeitskräfte und andere gute Standortbedingungen vorhanden sind.

Gerade in peripheren Regionen kann eine alleinige Verbesserung der Erreichbarkeit bedeuten, dass die bestehende regionale Wirtschaft einem schärferen Wettbewerb ausgesetzt ist, und die alteingesessenen kleinen Betriebe gegen die übermächtige Konkurrenz von Außen nicht bestehen kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich eine bessere überregionale Verkehrsanbindung zwar auch positiv für ärmere Regionen auswirkt, aber die Unterschiede zu den Ballungsräumen keinesfalls aufgehoben, sondern eher noch verschärft werden. Auch auf der regionalen Ebene hat die verbesserte Erreichbarkeit problematische Nebenwirkungen. Die Siedlungsformen verändern sich: Gemeinden mit festem Ortskern zerfließen zu ausgedehnten Siedlungsräumen. Der verhängnisvolle Trend zur Zersiedlung hält an, die Abhängigkeit vom Auto verstärkt sich. Während weitere Einkaufszentren auf der grünen Wiese gebaut werden, veröden und sterben die Innenstädte und Ortskerne. Die Treibhausgasemissionen des Verkehrs steigen weiter, die Feinstaubbelastung gerade in inneralpinen Tälern liegt oft über den Grenzwerten und die „Lärmverschmutzung“ reicht bis in die Alpengebiete hinauf.

Kleinräumige Lösungen und eine verkehrssparende Raumordnungspolitik sind gefragt

Zusammenfassend kommen die AutorInnen der Studie zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Teile der Alpen werden auch in Zukunft von ihrer zentralen Lage in Europa und vom Ausbau der Transeuropäischen Verkehrsnetze profitieren.
- Die großen regionalen Unterschiede bei der Erreichbarkeit in den Alpen werden in den nächsten Jahrzehnten bestehen bleiben. Durch Hochgeschwindigkeitsstrecken und den Ausbau von Flughäfen - beides setzt eine gute Infrastruktur an den Knotenpunkten voraus - könnte sich die Kluft zwischen guten und schlecht erreichbaren Regionen noch vertiefen.
- Für periphere Regionen kann der alleinige Ausbau der Verkehrsanbindungen die Probleme durch den verschärften Wettbewerb mit starken Regionen sogar intensivieren. Daher gilt es, von jenen Regionen zu lernen, die trotz ungünstiger Erreichbarkeit eine positive regionalwirtschaftliche Entwicklung aufweisen.
- Für die regionale Entwicklung sind weniger die supranationalen Projekte als vielmehr innerregionale Verkehrslösungen und eine Raumordnungspolitik entscheidend, die dazu beiträgt, dass auch in peripheren Regionen Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeit-, Kultur- und Versorgungseinrichtungen erreichbar sind.
- PolitikerInnen und PlanerInnen benötigen ein besseres Instrumentarium bei der Verkehrs- und Raumplanung, damit ungezügelter Zersiedlung und dem wahllosen Bau von Einkaufszentren auf der grünen Wiese ein Riegel vorgeschoben werden kann.

Auf Grund der Ergebnisse der Studie erhebt die CIPRA folgende konkrete Forderungen an die Akteure in Politik und Wirtschaft:

- Regionen, in denen wirtschaftliche Entwicklung auch ohne aufwändigen Verkehrssystemausbau stattgefunden hat, sollen auf ihre Erfolgsfaktoren und die Übertragbarkeit für andere Regionen hin, wissenschaftlich untersucht werden.
- Statt sich auf eine Verbesserung der Erreichbarkeit zu verlassen, muss geprüft werden, ob nicht zusätzlich zu negativen Umweltfolgen auch neue wirtschaftliche Probleme, z. B. durch verschärfte Konkurrenz für die Region, entstehen können.
- Im Zentrum der Verkehrspolitik muss die Förderung der umweltverträglichen Mobilität stehen: das bedeutet, den regionalen öffentlichen Verkehr zu erhalten sowie eine Erreichbarkeit von Diensten der Daseinsvorsorge (Nahversorgung, Schulen, Kindergärten, etc.) möglichst ohne Pkw sicherzustellen.

- Öffentliche Tourismusförderung sollte die umweltfreundliche Anreise und Freizeitmobilität der Besucher unterstützen. Statt auf bessere Erreichbarkeit zu fokussieren, könnten Initiativen gefördert werden, die darauf gerichtet sind, den Aufenthalt der Gäste zu verlängern.

Lernen von guten Beispielen

Bei der Auswahl ihrer Modellprojekte für sanfte Mobilitätsformen hat das CIPRA-ExpertInnenteam auf Beispiele zurückgegriffen, die in anderen Alpenländern bereits als bekannt gelten, aber in Frankreich und Italien, wo das Privatauto eine dominierende Rolle gegenüber dem öffentlichen Nahverkehr spielt, auf besonderes Interesse stoßen könnten.

1. Beispiel Südtirol Italien

Die Wiedereröffnung der Vinschger Bahn

(www.ferienregion-vinschgau.com, www.eisenbahn.it)

Eigentlich war die Vinschger Bahn im Südtiroler Vinschgau schon lange gestorben. Bis sie 2005 nach über zehnjähriger Friedhofsruhe wieder zum Leben erweckt wurde. Und alles deutet darauf hin, dass die alte Eisenbahn, die 2006 ihren 100jährigen Geburtstag feierte, eine moderne Erfolgsgeschichte wird. Das sah 1989 anders aus. Die Ferrovie dello Stato, die italienische Staatsbahn, hatte Stilllegungspläne ausgearbeitet. Zwar fuhr die Dampflok dann noch zwei Jahre lang jeden Sonntag auf der spektakulären 60 Kilometer langen Alpenstrecke von Mals nach Meran. Doch weil man auch zwischen Weinbergen und Apfelgärten des Vinschgaus voll aufs Auto setzte und nur noch TouristInnen Fahrkarten kauften, wurde die Bahnstrecke 1991 stillgelegt. Erst 1999, nachdem die italienische Staatsbahn das Netz an die Provinz Südtirol übergeben hatte, begann der überraschende Neustart.

Mehr Fahrgäste als erwartet

Die alte Streckenführung ist ein Meisterwerk der Ingenieurskunst, doch nach der langen Stilllegung mussten die 61 Brücken, zwei Tunnel und 54 Bahnübergänge völlig überholt und die Sicherungssysteme erneuert werden. Freilich ist die 1906 gebaute Bahnlinie kein reines Nostalgieprojekt, sondern sie muss sich rechnen. Ein Jahr nach der Eröffnung zählt die Vinschger Bahn bereits 100.000 Passagiere im Monat, mehr als die InitiatorInnen erwartet haben. Und auch die Fahrzeit zwischen Mals und Bozen ist nunmehr fast genauso kurz wie mit dem Auto – aber stress- und staufrei.

2. Beispiel Oberösterreich

Dorfmobil Klaus (fam.kornek@aon.at)

Sie nennen ihn „unseren Klaus“. Nicht wegen des beliebten Männernamens, sondern weil es das Dorfmobile der Gemeinde Klaus in Oberösterreich ist. Man hätte es auch Steyrling oder Kniewas taufen können, so heißen die weit verstreuten Klausen Ortsteile. Seit 2003 funktioniert der Kleinbus mit sechs Plätzen wie ein Dorftaxi, nur dass eben eine Gruppe von Freiwilligen Fahrdienst leistet. Jeder Einwohner und jede Einwohnerin, so war klar geworden, muss irgendwann mal zur Ärztin, zum Pfarrer, zum Gemeindeamt, zum Kindergarten oder zum Supermarkt. Man ruft an, verabredet eine Uhrzeit und wird abgeholt, zuhause oder an der nächstgelegenen Busstation.

Flexibel wie ein Taxi, aber für jeden erschwinglich

Die Fahrt kostet 1,50 Euro – ein stark subventionierter Preis. Eigentlich müsste jeder Passagier rund fünf Euro an den Dorfmobile-Verein zahlen, aber es gibt Spenden und Beiträge, auch das Land Oberösterreich subventioniert das Gemeindeprojekt. Geburtshilfe leistete das Institut für Verkehrswesen an der Universität Wien, Unterstützung kam aus EU-Geldtöpfen. Nur leider ist Klaus in der komplizierten Welt der Vorschriften und Paragraphen ein Fremdkörper geblieben: Er ist zwar eine gemeinnützige Einrichtung, kann aber nicht wie ein privater Taxi- oder Fuhrbetrieb versichert werden. Bei einem Unfall

sind Haftungsfragen nicht geklärt. Das sind bürokratische Details, an denen solch ein Projekt scheitern kann. Noch hat sich das Land nicht durchgerungen, das Dorf mobil weiter zu unterstützen. Die EinwohnerInnen hoffen, dass der gute Klaus noch lange läuft und läuft.

3. Beispiel Salzburger Land Österreich

Werfenweng- ein Dorf macht sanft mobil (www.werfenweng.org, www.alpsmobility.net) (Preisträger CIPRA Zukunft in den Alpen 2005)

In Werfenweng hat die Zukunft schon begonnen – lustvoll und mühevoll, wie die kleine Gemeinde im Salzburger Land auf ihrer Website verspricht. Werfenweng liegt auf 900 Metern Höhe am Südrand des Tennengebirges und besitzt eigentlich alles, was TouristInnen sich wünschen: eine Salzburger Bilderbuchlandschaft, gemütliche Gasthäuser und vor allem eine intakte Umwelt. Werfenweng ist der österreichische Modellort für sanfte Mobilität, hier wird der autofreie Tourismus wirklich praktiziert. Niemand wird zum Umsteigen gezwungen, aber den Urlaubsgästen wird der Tausch ihres Autoschlüssels gegen den SAMO-Schlüssel schmackhaft gemacht.

Elektro-Scooter und Pferdekutschen

SAMO steht für sanfte Mobilität. Mit diesem Öko-Pass können vor allem Bahnreisende alle alternativen Verkehrsmittel der Gemeinde benutzen. Zum Fuhrpark gehören Elektro-Scooter speziell für Jugendliche, Gas-Fahrzeuge, Pferdekutschen und ein Shuttlebus. Fast 80 Prozent der Hoteliers im Ort haben sich der SAMO-Aktion angeschlossen, viele Einheimische machen mit und benutzen ihr Auto nur noch für Langstrecken. 2004 fand die „Remotion“, die Konferenz für umweltfreundliche Antriebstechnologien und Mobilitätskonzepte, in Werfenweng statt, über 30 Schulexkursionen und Fachseminare folgten. Das Ergebnis der Anstrengungen: Die Übernachtungen stiegen seit 1997 um 29 Prozent. Auch die Zahl der mit der Bahn anreisenden Gäste hat sich seit 1997 auf 28 Prozent vervierfacht. 8500 Bahnreisende bedeuten ca. 4,5 Mio. nicht gefahrene Autokilometer, bzw. 365.000 Liter eingesparter Kraftstoff.

CIPRA-ExpertInnenteam:

*Helmut Hiess, Andrea Weninger, Rosinak&Partner ZT GmbH
A-1050 Wien, Österreich*

*Christoph Schreyer, Nicole Ackermann, Markus Maibach, INFRAS Forschung und Beratung
CH-8039-Zürich, Schweiz*

*Mario Zambrini, Ambiente Italia,
I-20129 Milano, Italien*

*Claire Simon, CIPRA France,
F-38000 Grenoble, Frankreich*

*Kasten, Quellen und weiterführende Informationen zum Thema Mobilität finden Sie auf www.cipra.org/
Zukunft in englischer Sprache:*

28 Good Practice Beispiele, 65 Publikationen und den 68seitigen Bericht des ExpertInnenteams

Neue Formen der Entscheidungsfindung

CIPRA International

Volksbefragung im Pustertal und Schutzwald-Sanierung in Hinterstein Wir reden mit! AlpenbewohnerInnen wollen nicht mehr zuschauen, sondern aktiv mitgestalten

In den letzten Jahren haben kooperative Planungsprozesse durch Vorgaben der EU oder der nationalen Regierungen an Gewicht gewonnen. Auch von der Basis, von BürgerInnen, GrundeigentümerInnen und Interessengruppen wird Partizipation im Sinne von mehr Mitsprache und Mitentscheiden gefordert.

In kürzester Zeit durchleben die Alpenstaaten einen starken Wandel ihres politischen und ökonomischen Umfelds: der Staat wird schlank, öffentliche Zuschüsse schrumpfen, in den benachteiligten Regionen gehen Arbeitsplätze verloren. Mit dem Trend zur Zivilgesellschaft stehen die BewohnerInnen immer mehr vor der Aufgabe, die politischen Prozesse zu verstehen und sich möglichst effektiv einzubringen. Gerade weil Politikerinnen, Entscheidungsträger und Planerinnen vor Ort die Beteiligung der Öffentlichkeit oft als Einmischung in ihre ureigensten Angelegenheiten empfinden, ist die Suche nach neuen Formen der Entscheidungsfindung eine grosse Herausforderung.

Qualifizierte Mitsprache gewünscht

Bei vielen internationalen Abkommen ist politische Mitsprache bereits vorgesehen, in der Präambel der Alpenkonvention etwa wird die Bevölkerung aufgefordert, die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Alpen mitzugestalten. Auf lokaler Ebene gibt es jedoch noch immer verkrustete Strukturen, die eine Mitwirkung der Betroffenen erschweren. Dennoch wächst die Zahl der BürgerInnen, die nicht mehr passiv zuschauen wollen. Ob als Haus- oder Grundeigentümer, Landwirtin, Bahn- oder Autofahrer, Umweltschützerin, als Mitglied der Bäckerinnung oder des Schützenvereins, die Menschen möchten mitreden und mitentscheiden.

Die CIPRA unterstützt diese Entwicklung; sie fordert, dass bei künftigen Projekten kooperative Planungs- und Entwicklungsansätze verstärkt eingesetzt werden. Eine Voraussetzung dafür ist, dass die Akteure wissen, wie diese Ansätze funktionieren. Deshalb müssen die Handelnden aus Gemeinden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen entsprechend ausgebildet werden. Insbesondere von den Gemeinden und Regionen erwartet die CIPRA, dass Kräfte, die sich für den Alpenschutz und eine nachhaltige Entwicklung einsetzen, verstärkt einbezogen werden in die politische Entscheidungsfindung – für die grundsätzlich die Kriterien von „Good Governance“ gelten müssen: demokratische Legitimität, Effektivität, Transparenz, Subsidiarität und Partizipation.

Wie neue Entscheidungsfindungen aussehen können, haben die ExpertInnen in der von der CIPRA beauftragten „Zukunft in den Alpen“-Studie anhand von folgenden Fragen untersucht:

- Welches sind die wichtigsten Konflikte und Probleme bei der Entscheidungsfindung in den Alpen?
- Wie laufen Entscheidungen ab, wie könnten die Prozesse verbessert werden?
- Welche Rahmenbedingungen braucht man, damit eine nachhaltige Entwicklung im Planungsprozess berücksichtigt wird?
- Wie können die Betroffenen besser zu Wort kommen?
- Wie können die Erfahrungen der Vorzeigeprojekte umgesetzt werden?

Ziel war es, anhand der Vorzeigeprojekte neue Wege der Entscheidungsfindung in den fünf Bereichen Regionale Wertschöpfung, Soziale Handlungsfähigkeit, Schutzgebiete, Mobilität und Politische Strategien aufzuzeigen. Die Lösungsstrategien für die folgenden Kernfragen hängen nicht zuletzt von einer erfolgreichen, allgemein akzeptierten Entscheidungsfindung ab.

Regionale Wertschöpfungsketten als erfolgreiche Kooperationen aufbauen und führen

In den Alpenländern wird der Unterschied zwischen wohlhabenden und weniger begünstigten Gebieten immer grösser. Bisher konnten regionale Ausgleichszahlungen die Kluft mildern. Aber in Zeiten, wo sich die politische Landschaft neu ordnet und Zuschüsse für Soziales oder Landwirtschaft zu versiegen drohen, sind andere Lösungswege gefragt. Die Regierungen konzentrieren ihre Investitionen auf Ballungsräume, so dass abgelegene, dünn besiedelte Gegenden das Nachsehen haben. Deshalb ist es besonders für die benachteiligten Gebiete wichtig, nachhaltige Wertschöpfungsketten aufzubauen, vielleicht auch Gütesiegel einzuführen und den Verkauf von örtlichen Spezialitäten mit sanftem Tourismus zu kombinieren.

Der europaweite Reformprozess trägt zusätzlich zur Verunsicherung der Betroffenen bei. Als kleine regionale Anbieter sehen sie sich einer ständig wachsenden Zahl von internationalen Gegenspielern gegenüber: Beim Export ihrer Produkte müssen sie sich mit mächtigen Großabnehmern wie Carrefour, Spar, Lidl, Aldi, Migros und Coop auseinandersetzen. Markenzeichen können zum Exporterfolg beitragen. Oft wird die Zertifizierung für kleine Anbieter wegen des großen Aufwands aber zum Hindernis. In Italien etwa konkurrieren zwei Markenzeichen DOC (denominazione d'origine controllata) und IGP (indicazione geografica protetta) miteinander, was Verwirrung stiftet. Und Käse ist eben heute nicht einfach Käse, sondern ein Markenprodukt, bei dessen Produktion verschiedenste Auflagen berücksichtigt werden müssen. Im Tourismus sehen sich die lokalen Anbieter durch die großen Reiseveranstalter häufig einem Druck zur Kostensenkung und Standardisierung ihrer Dienstleistungen ausgesetzt. Für die ExpertInnen in der CIPRA-Studie ist dies Teil einer allgemeinen Entwicklung: Wer erfolgreich seine Produkte und Dienstleistungen verkaufen will, muss auf mehr Faktoren achten als früher. Um die richtigen Entscheidungen zu treffen, muss er stärker ökonomische, politische und juristische Rahmenbedingungen auf nationaler, manchmal auch internationaler Ebene berücksichtigen. Regionale Akteure müssen diese zunehmende Komplexität in der Entscheidungsfindung beherrschen lernen. Förderprogramme sollten laut den ExpertInnen daher den Informationsaustausch zwischen den Akteurinnen stärken. Sie sollten Netzwerke und Kooperationen fördern, und sie sollten die Aushandlungskompetenzen der regionalen Akteure verbessern.

Staatliche Dienstleistungen durch Eigeninitiative der BewohnerInnen ergänzen und Bewahren und Stärken der Identität der AlpenbewohnerInnen

Was die soziale Handlungsfähigkeit betrifft, so sind Auflösungserscheinungen in Teilen der Gesellschaft unübersehbar. Durch weltweite Trends wie Globalisierung, wirtschaftliche Konzentration, Fragmentierung und Alterung der Gesellschaft und nicht zuletzt durch schwierige topographische Verhältnisse ist der soziale Zusammenhalt der AlpenbewohnerInnen gefährdet. Öffentliche Zuschüsse versiegen, öffentliche Dienstleistungen wie Schulen, Kindergärten, Post oder Nahverkehr werden eingestellt oder müssen auf lokaler Ebene eigenverantwortlich neu organisiert werden. Dazu kommt die Abwanderung von jungen qualifizierten Leuten, die oft mit Auflösung der traditionellen Familienverbände einhergeht.

Fazit des ExpertInnenteams: Nur durch ein verstärktes Miteinander zwischen Einheimischen und Zugezogenen, zwischen Alten und Jungen und mit neuen Modellen der Entscheidungsfindung lässt sich die soziale Handlungsfähigkeit in Zukunft verbessern.

Einrichten von Schutzgebieten nach effizienten Naturschutz- und Management-Konzepten und unter Einbeziehung der Betroffenen

Auch im Hinblick auf die Einrichtung und das Management von neuen Schutzgebieten, also Planung, Verwaltung und Monitoring, müssen bessere Formen der Zusammenarbeit mit den Bewohnern gefunden werden. Natürlich sollten zuerst die Bodennutzungs- und Besitzverhältnisse vor Ort geklärt werden. Um jedoch einen positiven Langzeiteffekt zu sichern, müssen Konflikte in und um die Schutzgebiete professionell ausgehandelt werden. Da gibt es immer wieder Kompetenzstreitigkeiten zwischen den politi-

schen Ebenen und auch offensichtliche Fehler beim Park-Management. Dazu kommen Interessenskonflikte zwischen Land- und Forstwirten, Jägerinnen und Umweltschützern, die neue Parks meist nur unter dem ökologischen Gesichtspunkt und nicht als Aktivposten für eine nachhaltige regionale Entwicklung sehen.

Beitrag neuer Formen der Entscheidungsfindung zu nachhaltiger Verkehrsplanung

Auch bei der Diskussion über Mobilität können neue Formen der Entscheidungsfindung nicht hoch genug bewertet werden. In den Alpenregionen zeigen sich zwei gegenläufige Trends: Einerseits wird der öffentliche Nahverkehr immer mehr zurückgeschraubt, was gerade die ältere Generation, Frauen und Jugendliche ohne eigenes Auto benachteiligt. Andererseits entstehen durch den hohen Pendler- und Freizeitverkehr immense Umweltschäden, und die BewohnerInnen leiden unter Lärm und Abgasbelastigung. Hier fehlt es nach Meinung der AutorInnen in der CIPRA-Studie sowohl am politischen Willen wie am Instrumentarium, um sanfte Mobilitätskonzepte zu fördern. Es gibt auch viel zu wenige Kooperations-Plattformen, im Rahmen derer ein fairer Ausgleich zwischen den Beteiligten ausgehandelt werden könnte.

Vorbereitung und Umsetzung politischer Strategien

Bei der Entwicklung von politischen Strategien und Konzepten zeigt sich, dass die Einbindung verschiedener Interessengruppen in die Vorbereitung dazu beiträgt, dass Programme geschärft und besser auf die Bedürfnisse der Zielgruppen abgestimmt werden. Dies gilt sowohl für den Bereich der Forschung als auch für lokale, regionale und nationale Konzepte. Beispiele dafür sind etwa örtliche Entwicklungskonzepte, in deren Erstellung die Bevölkerung eingebunden wird, Open-Space Konferenzen für die Formulierung von Zielen oder etwa das LEADER-Programm der EU, das in regionalen Bottom-Up-Prozessen erstellt und auch umgesetzt wird.

Checkliste für eine erfolgreiche Entscheidungsfindung

Es gibt keine „ideale“ Methode der Entscheidungsfindung, aber es gibt allgemein gültige Prinzipien wie Transparenz, Vertrauenswürdigkeit, Respekt vor gegnerischen Meinungen und die Bereitschaft zu Kompromissen.

Bei der Abwicklung von Prozessen zur Entscheidungsfindung sollten folgende Schritte berücksichtigt werden:

- 1) Den Ausgangspunkt klären.** Zu einem frühen Zeitpunkt sollten die Prozessverantwortlichen das Vorhaben bzw. den Anlassfall, dessen Vorgeschichte, Ziele und Inhalte, den Zeitplan, die Kosten und die möglichen Auswirkungen untersuchen.
- 2) Die Lage einschätzen.** Die Prozessverantwortlichen sollten die Entwicklungstrends und die treibenden Kräfte hinter den Kulissen analysieren, die Positionen und Interessen der einzelnen Beteiligten sowie allfällige Konflikte und Allianzen einschätzen.
- 3) Handlungsmöglichkeiten überlegen.** Hier geht es um folgende Fragen: Was passiert, wenn alles weiterläuft wie bisher? Welche neuen Optionen tun sich auf? Wie kann man neue Chancen erkennen und auch nutzen?
- 4) Den Aushandlungsprozess vorbereiten.** Wenn die Handlungsmöglichkeiten geklärt sind, geht es um die Feinabstimmung des Prozesses: die Präzisierung des Verhandlungsgegenstandes (was genau bearbeiten wir, was nicht?), der Ziele, des Ablaufs (was geschieht wann?), der Strukturen (wer ist wofür zuständig?) und der Rahmenbedingungen (Prozessbegleitung, Zeit, Geld, Verbindlichkeit der Ergebnisse).

5) **Geeignete Methoden auswählen.** Die jeweils „richtige“ Methode hängt von mehreren Parametern ab: vom Verhandlungsgegenstand, dem Verhandlungsspielraum, der Konfliktintensität, der Zahl der TeilnehmerInnen, von Zeit und Geld.

6) **Aushandeln und Entscheidungen treffen.** Verschiedene Verhandlungsphasen vom Kennenlernen der Beteiligten, Informationsaustausch, Vereinbaren der Spielregeln, Abstecken der Positionen, Definition der Konfliktbereiche, Klärung der Verantwortung bis zum Abschluss, in dem Ergebnisse, Kontrollfunktion und Evaluierung festgelegt werden.

7) **Die Ergebnisse umsetzen.** Die eigentliche Durchführung kann schwierig sein oder sogar scheitern. Häufige Ursache: die Vereinbarungen waren nicht präzise genug.

8) **Die Umsetzung überprüfen.** Eine kleine Gruppe von unterschiedlichen AkteurInnen sollte die Durchführung der Vereinbarungen gemeinsam überwachen. Das schafft Vertrauen und hilft beim Aufdecken von Fehlerquellen.

9) **Öffentlichkeitsarbeit** spielt bei neuen Formen der Entscheidungsfindung eine wichtige Rolle. Sie motiviert die Betroffenen und schafft eine Vertrauensbasis sowohl nach innen wie nach aussen. Spezielle Formen der Öffentlichkeitsarbeit wie Tage der offenen Tür, gemeinsame Exkursionen, spezielle Einführungen für Kinder und Migranten oder künstlerische Interventionen können dabei sehr wertvolle Beiträge leisten.

1. Beispiel Südtirol Italien

„Ich rede mit“ - Volksbefragung zum Verkehr im Pustertal (www.dirdemdi.org/pustertal)

300 Südtiroler, parteipolitisch nicht gebunden, quer durch alle Volksgruppen, Sprachen und sozialen Schichten, gründeten im Jahr 2000 die „Initiative für mehr Demokratie“. Ziel ist es, Bürger direkter an der Entstehung von Gesetzen zu beteiligen, z.B. per Volksentscheid. Eine „Beobachtungsstelle“ schaut den Politikern und dem etablierten Politikbetrieb auf die Finger. Eine „Demokratiewerkstatt“ entwirft selbst Gesetzesvorschläge, entwickelt Ideen und Projekte, um mit Öffentlichkeitsarbeit und in den Schulen mehr Menschen dafür zu begeistern, sich politisch einzumischen. Das Projekt will eine Kultur der Gleichberechtigung entwickeln, und es stärkt das Bewusstsein vom Wert der direkten politischen Beteiligung.

Zum Beispiel beim Thema Verkehr. Obwohl die Brenner-Autobahn mit ihrem Lastwagenverkehr die Menschen im Eisack-Tal stark belastet, plante die Regierung Südtirols weitere Transit-Strecken. Die „Initiative für mehr Demokratie“ warb um Unterstützung bei Verbänden, um eine selbst verwaltete Volksbefragung zur Verkehrspolitik zu Wege zu bringen. Volksbefragungen sind in Italien auf lokaler Ebene nicht üblich. 200 Freiwillige sammelten 2900 Unterschriften, der erste Schritt zur Volksbefragung. Widerstände bei LokalpolitikerInnen gab es genug, doch bei der Bevölkerung kam der heitere Stil der Umfrage gut an. Am 20. März 2005 sprachen sich schliesslich 80 Prozent der Personen, die an der Volksbefragung teilnahmen, für den Vorrang für Bahn und Bus vor dem privaten Autoverkehr aus.

2. Beispiel Allgäu Deutschland

Schutzwaldsanierung in Hinterstein

(suda@forst.tu.muenchen.de)

Hinterstein, ein idyllisches Bergdorf bei Bad Hindelang, schmiegt sich in ein enges Hochtal. Darüber liegt der Wald auf bis zu 40 Grad steilen Hängen. Der Borkenkäfer hat ihm zugesetzt, er ist krank und ausgedünnt. Ohne einen starken Bergwald ist Hinterstein jedoch von Lawinen und Steinschlägen bedroht. Eine Million Euro flossen seit 1986 in die Sanierung, mit wenig Erfolg. Die Jungbäume wuchsen nicht nach, weil Gamsen und Hirsche die Triebe abfrassen. In einem bislang einzigartigen Projekt

haben die ForstwissenschaftlerInnen der TU München ab 2003 ein Mediationsverfahren durchgeführt, in dem alle Betroffenen, Jäger, Forst- und Gewässerwirte, Gemeindevertreterinnen und Vereine einen Vertrag miteinander geschlossen haben: Die Jäger verpflichten sich, Aufforstungs-Zonen von Rotwild und Gamsen freizuhalten, die Forstwirtinnen sorgen dazu für optimale Einzäunung der neuen Pflanzungen. Waldbesitzer verzichten auf Rodungen und Ski-Touristinnen werden um die gefährdeten Gebiete herumgeleitet. Die Mediation war anfangs nicht einfach und von tiefem Misstrauen der TeilnehmerInnen geprägt. Aber wenn sich alle Betroffenen an den Pakt halten, gibt es auf das alte Eichendorff-Lied „Wer hat dich, du schöner Wald, aufgebaut so hoch da droben“ – bald eine ganz neue Antwort: alle miteinander.

Mojca Golobi

Raumplanungsinstitut der Republik Slowenien, SI-1000 Ljubljana, Slowenien

Matthias Buchecker, Marc Zaugg Stern

Institut für Wald, Schnee und Landschaft WSL, CH-8903 Birmensdorf, Schweiz

Wolfgang Pfefferkorn

Rosinak&Partner ZT GmbH, A-1050 Wien, Österreich

Quellen und weiterführende

Informationen zum Thema

Entscheidungsfindung finden Sie auf

www.cipra.org/Zukunft in englischer Sprache:

43 Good Practice Beispiele

33 Publikationen und

den 121-seitigen Bericht des ExpertInnenteams

Politische Handlungsstrategien

Eva Favry

„Grüne“ Jobs und solarbeheizte Schutzhütten

Wissen umsetzen - lokale Potenziale ausschöpfen

Für eine zukunftsfähige Entwicklung im Alpenraum genügt es nicht, Nachhaltigkeitsziele in politische Programme zu schreiben. Möglichst viele Politikbetroffene müssen beteiligt werden, insbesondere auf lokaler Ebene. Wo immer lokale oder regionale Organisationen ihren politischen Handlungsspielraum nutzen, haben nachhaltige Projekte gute Chancen.

Die Zukunft in den Alpen hängt direkt oder indirekt von Politik-Instrumenten, von Gesetzen, Programmen oder Plänen der öffentlichen Hand ab. Die verschiedenen politischen Instrumente und Strategien bilden einen Rahmen für die Entscheidungen jener öffentlichen und privaten AkteurInnen, die über die Regionalentwicklung bestimmen. Nicht nur das Instrumentarium der Verwaltung beruht auf Politik-Instrumenten, auch der Handlungsspielraum der Privaten, der LandwirtInnen, der Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen und der KonsumentInnen wird dadurch bestimmt.

Empfehlungen werden nicht genügend umgesetzt

Evaluierungen politischer Programme und viele wissenschaftliche Studien enthalten oft Politik-Empfehlungen an die institutionellen Entscheidungsträger, wie Ziele zur nachhaltigen Entwicklung besser erreicht werden könnten. Diese Vorschläge werden oft gar nicht oder nur halbherzig umgesetzt. Es gibt also eine Kluft zwischen Empfehlungen und ihrer praktischen Umsetzung.

Das von der CIPRA beauftragte ExpertInnenteam stellte sich folgende Fragen:

- Wie wirken sich bestehende Politik-Instrumente und politische Handlungsstrategien auf die Entwicklung im Alpenraum aus?
- Wie sollten sie angepasst werden, damit sie wirksamer zur nachhaltigen Entwicklung beitragen?
- Wie können die verschiedenen lokalen und regionalen AkteurInnen ihren Handlungsspielraum besser ausnützen oder vergrössern?
- Wie sind Studien und Evaluierungen anzulegen, damit die Kluft zwischen Empfehlungen und praktischer Umsetzung verringert wird?

Berggebietspolitik im Alpenraum

Die Entwicklung im Alpenraum wird überall durch die Umsetzung verschiedener Sektorpolitiken wie der Agrarpolitik, der Wirtschafts- und Verkehrspolitik oder der Naturschutzpolitik beeinflusst. Die spezifisch alpinen Aspekte sind meist in diese Sektorpolitiken integriert, wie z.B. die Ausgleichszulagen für Bergbauern in die Agrarpolitik. Nur in der Schweiz, in Frankreich und Italien gibt es darüber hinaus Instrumente einer spezifischen integrierten Berggebietspolitik.

In den Alpenstaaten gibt es fünf politische Entscheidungsebenen: lokal, regional, national (Förderprogramme für Berggebiete in einigen Ländern), transnational (Alpenkonvention) und europäisch (z.B. EU-Agrarpolitik, EU-Strukturfonds). Ganz gleich auf welcher Ebene verhandelt wird, wichtig ist, dass die örtlichen Akteure, die Gemeinden, Verbände oder BewohnerInnen aktiv für ihr Projekt eintreten. Wo lokale EntscheidungsträgerInnen mehr Kompetenzen haben, werden Beratung und gemeinsame Entscheidungsfindung immer wichtiger. Andererseits wird es auch schwieriger, die richtigen Ansprechpartner auf den verschiedenen Ebenen zu finden. Hier zeigen sich in den einzelnen Alpenstaaten grosse Unterschiede zwischen politischen Kulturen: In föderalistischen Ländern wie Österreich oder der Schweiz haben die Regionen und Gemeinden mehr Kompetenzen als in traditionell eher zentralistisch

regierten Ländern wie Italien oder Frankreich, wenn auch mit der Einführung von Gemeinde übergreifenden Organisationen wie der italienischen Comunità Montane und der französischen Comités de Massif bereits Schritte in Richtung Dezentralisierung gesetzt wurden.

Landwirtschaft und Infrastruktur sind entscheidend

In thematischer Hinsicht müssen aus der Fülle der alpenrelevanten Politikbereiche jene benannt werden, die für die nachhaltige Entwicklung in den Alpen besonders relevant sind. Die ExpertInnen unterscheiden sechs verschiedene Herangehensweisen politischer Strategien:

1. Agrarpolitik: Förderung einer nachhaltigen multifunktionalen Berglandwirtschaft (Produktion hochwertiger Lebensmittel und Erhaltung alpiner Kulturlandschaften)
2. Forstpolitik: Waldwirtschaftsplanung und Förderung einer nachhaltigen multifunktionalen Forstwirtschaft (Aufbau und Erhaltung von Mischwäldern zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung, Schutz vor Lawinen und Rutschungen, Erholung)
3. Schutz- und Erhaltungspolitik: Regelungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Ausweisung und Entwicklung von alpinen Schutzgebieten
4. Projekte: Förderung lokaler Projekte, Nutzung natürlicher und landschaftlicher Ressourcen
5. Infrastruktur: Ausbau der Infrastrukturen für alternative Transportmittel, sanften Tourismus und Regionalentwicklung
6. Planung: Einsatz des Raumplanungs-Instrumentariums zum Ausgleich zwischen Entwicklungsansprüchen und Notwendigkeiten des Umweltschutzes.

Zu jeder dieser sechs grundsätzlichen Herangehensweisen gibt es auf regionaler, nationaler und EU-Ebene spezifische Regelungen, diverse Förderungsmöglichkeiten und Fonds.

Der Erfolg und die Auswirkungen von spezifischen Berggebiets-Politiken und Förderprogrammen lassen sich nach Meinung der AutorInnen im Einzelnen schwer belegen. Es wurden dazu nur wenige Evaluierungen durchgeführt. Die Entwicklung im Alpenraum wird durch eine grosse Zahl von Einflussfaktoren bestimmt; und die Auswirkungen einer spezifischen Berggebietspolitik sind kaum von allgemeinen Entwicklungstrends und den Wirkungen von Sektorpolitiken abzugrenzen.

Höhere Einkommen und besserer Naturschutz

Das ExpertInnen-Team zitiert einen generellen Befund über die Auswirkungen von verschiedenen Sektorpolitiken in europäischen Berggebieten:

- Trotz Gegenmassnahmen nimmt die Bevölkerung in einigen abgelegenen Regionen immer noch ab. Dennoch zeigen die wirtschaftliche Diversifikation und die Massnahmen zur Steigerung der Lebensqualität in vielen Gebieten bereits positive Wirkungen, und Bevölkerungsverluste konnten eingedämmt werden. Gerade in den Alpen gibt es viele attraktive Wohngebiete.
- Die EU-Agrarpolitik und ihre Umsetzung in den Alpenstaaten führt zu gemischten Ergebnissen. Durch EU-Fördermittel sind die Einkommen und Investitionen der BewohnerInnen gestiegen und erlauben einigen Traditionsberufen wie Almwirtschaft und Käserei das Überleben. Die Realität zeigt aber, dass die Fördersysteme einiger Länder Grossbetriebe mit intensiver Landwirtschaft im Flachland bevorzugen, und die bäuerlichen Kleinbetriebe, die viel zur Identität der alpinen Region und zur Vielfalt der Landschaft beitragen, in ihrem Bestand gefährdet sind.
- In vielen Berggebieten ist die Regionalwirtschaft durch die Entwicklung des Tourismus vielfältiger geworden. Die Wirtschafts- und Regionalpolitik hat aber keine Rezepte dafür gefunden, wie man Krisen in Industrie und Gewerbe sowie im Bergbau begegnen kann.

- Natur und Landschaft sind in den Alpen dank EU- und Ländergesetzgebung besser geschützt als früher. Allerdings ist es nicht allen AkteurInnen klar, welche ökonomischen Potenziale Schutzgebiete aufweisen. In vielen Fällen bleiben Konflikte zwischen Naturschutzinteressen und den Ansprüchen einer wirtschaftlichen Regionalentwicklung ungelöst.
- In den meisten Regionen hat sich die Mobilität der BewohnerInnen durch die neuen Verkehrswege erhöht, andererseits wurde gerade in den abgelegenen Regionen der öffentliche Nahverkehr oft vernachlässigt, das Angebot an Bussen und Eisenbahnen stark reduziert.

Umsetzungshindernisse für nachhaltigkeitsorientierte Politik

Die relevanten Programme für die Entwicklung im Alpenraum enthalten meist anspruchsvolle Ziele im Sinne der Nachhaltigkeit. Aber zwischen dem Anspruch und der realen Umsetzung öffnet sich häufig eine tiefe Kluft. Bei konkreten Entscheidungen wird immer noch viel zu wenig auf Nachhaltigkeit geachtet. Als Gründe dafür nennen die AutorInnen:

- Informationsmangel: Manche Gesetze und Politikinstrumente sind bei lokalen Entscheidungsträgern wenig bekannt, wie z.B. Instrumente des Vertragsnaturschutzes. Auch der Mangel an Grundlagenwissen, z.B. über Auswirkungen auf Klima und Umwelt, verhindert, dass sich lokale AkteurInnen generelle politische Nachhaltigkeitsziele zu eigen machen.
- Interessensgegensätze z.B. zwischen politischen Experten und lokalen AkteurInnen, zwischen Jägern und SchutzgebietsmanagerInnen, Landwirten und UmweltschützerInnen, die nicht durch gemeinsame Entscheidungsfindung im Vorfeld ausgeräumt werden konnten, sorgen für Spannung. Besonders schwierig wird es, wenn lokale Projekte auf zentralistische Art entwickelt und von externen SpezialistInnen betrieben werden.
- Überforderung: Manche AkteurInnen ziehen sich bei sehr komplexen Materien und einer Überfülle an Informationen auf ihren rein persönlichen Standpunkt zurück, ohne übergeordnete Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- Parteipolitische Rücksichten: Machtspiele und kurzfristige Interessen verhindern tragfähige Lösungen und langfristig wirksame Vereinbarungen.

Lokale Ressourcen aufwerten und voneinander lernen

Politische Handlungsstrategien, die eine nachhaltige Entwicklung einbeziehen, wollen wohl überlegt sein und fordern mehr Zeit als Adhoc-Lösungen: Zeit zum Nachdenken, Aufgeschlossenheit für neue Lernprozesse und die Bereitschaft zur regelmässigen Evaluierung der Projekte und der Beseitigung von Fehlerquellen. Das ExpertInnen-Team in der CIPRA-Studie gibt folgende Empfehlungen, um diese Entwicklung zu fördern:

- Stärkung der integrierten Regionalentwicklung: : Dabei sollten Entscheidungsträger in den unterschiedlichen Politiksektoren und betroffene AkteurInnen mehr Informationen austauschen, gegensätzliche Standpunkte berücksichtigen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen besser koordinieren.
- Gutes Management: Eine bessere Abstimmung zwischen verschiedenen Politikbereichen und die Orientierung an einem Regelwerk mit klaren Vorschriften können Fehlentscheidungen mit Langzeitfolgen eindämmen.
- Förderung der Stärken der Regionen: Die politischen Entscheidungsträger sollten gemeinsam mit den lokalen AkteurInnen die Ressourcen vor Ort aufwerten und vorhandene Stärken weiter ausbauen. Lokale Beteiligungsprozesse können z.B. dazu führen, dass neue Schutzgebiete eingerichtet oder regionale Wertschöpfungsketten aufgebaut werden.

- Sicherung des Projekterfolgs: Die Langzeitperspektiven lokaler Projekte sollten über die aktuelle Periode der öffentlichen Förderung hinaus sichergestellt werden.
- Evaluierung als Lernprozess: Evaluierungen von Programmen oder anderen Politik-Instrumenten sollten nicht nur als einseitige Qualitätskontrolle verstanden werden. Die ExpertInnen sollten konstruktiv vorgehen, nicht nur Fehler aufzeigen, sondern die Gelegenheit zum gemeinsamen Lernen nutzen. Wenn sie neue Wege weisen, werden alle AkteurInnen motiviert und können selbst Lösungen für die erkannten Probleme finden.

Ausgehend von den Ergebnissen des Expertenteams formuliert die CIPRA folgende Forderungen: Erfahrungswissen aus der Regionalentwicklung und Erkenntnisse aus der angewandten Forschung müssen stärker in Programme und Förderinstrumente einfließen. Bei den Förderungen muss nach den Vorgaben der Alpenkonvention die Nachhaltigkeit im Vordergrund stehen. Gemeinden, regionale Verwaltungen, aber auch die betroffene Bevölkerung müssen stärker einbezogen werden - dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Kluft zwischen Politikstrategien und wissenschaftlichen Empfehlungen einerseits und deren Umsetzung andererseits zu überwinden. Um die Güte von Projekten und Programmen zu überprüfen, müssen geeignete Controlling-Instrumente entwickelt und eingesetzt werden.

Die folgenden Vorzeigeprojekte verdeutlichen, dass immer ganz unterschiedliche AkteurInnen zusammenfinden und eigene Modelle der Zusammenarbeit entwickeln müssen. Ganz wichtig ist in jedem Fall eine besonders engagierte Person, die eine Schlüsselrolle einnimmt und für eine gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten sorgt.

1. Beispiel Schiestlhaus Steiermark Österreich (www.schiestlhaus.at)

Von der Sonne verwöhnt - die Schutzhütte, die sich selbst beheizt

Unzählige Male haben die Mitarbeiter von Treberspurg & Partner Architekten den Hochschwab bestiegen - aus beruflichen Gründen. Eine Seminararbeit von Marie Rezac an der TU Wien/A wurde der Beginn eines ehrgeizigen Projektes: Auf dem Gipfelplateau entstand die weltweit erste Schutzhütte in Passivbauweise. Die Technik des 70-Betten-Hauses ist anspruchsvoll und einfach zugleich. Durch die Südlage lässt sich 60 % der Elektrizität aus Solarenergie erzeugen. Mit extremer Dämmung und dem Einsatz einer Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung erreichen Passivhäuser einen Heizwärmebedarf von 15 kW/h pro Quadratmeter und Jahr - ein Bruchteil dessen, was herkömmliche Häuser verbrauchen. Der Entwurf, zur Baureife weiterentwickelt von den Architekturbüros Treberspurg & Partner Architekten und pos architekten passte genau in das Programm "Nachhaltig Wirtschaften" des österreichischen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, das laut der Wiener Tageszeitung "Standard" "über den EU-Raum hinaus Interesse weckt". Eine der Programmschienen ist das "Haus der Zukunft". Damit soll die Wirtschaft als Motor für nachhaltiges und ökologisches Bauen gewonnen werden. Durch die Planung und Verwirklichung innovativer Gebäude sollen richtungweisende Schritte für eine nachhaltige Wirtschaftsweise in Österreich gesetzt werden.

Das mit "Haus der Zukunft"-Mitteln geförderte, zwei Mio. Euro teure Schiestlhaus wurde so nicht nur die erste Passiv-Schutzhütte, sondern gleichzeitig zum Prototyp eines erfolgreichen Austauschs und Zusammenspiels zahlreicher Partner in Verwaltung und Wirtschaft: Fachplaner, Architektinnen, Baustoffproduzenten, innovative Bau- und Technologieunternehmen. CORDIS, der Forschungs- und Entwicklungsinformationsdienst der EU, urteilt: "Die Lösungen und Erkenntnisse können mit geringen Modifikationen auf den gesamten Bereich gemässigter alpiner Lagen angewendet werden."

2. Beispiel Oberallgäu Deutschland (www.allgaeuer-hochalpen.de)

Schutzgebietsbetreuung Allgäuer Hochalpen - „Grüne“ Jobs in der Natur

Das 21000 Hektar grosse Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen ist eine der attraktivsten Ferienregionen Deutschlands. Andererseits verschafft das artenreiche Hochgebirge vielen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Rückzugsmöglichkeiten. Vor vier Jahren wandte sich der Landesbund für Vogelschutz erstmals an den Sozialfonds der EU, um Gelder für "grüne" Jobs im Umweltbereich zu beantragen. Inzwischen gibt es 25 neue Arbeitsplätze für Umweltpädagogen und Naturschutzbetreuerinnen. Ein Highlight des Parks sind die Wanderungen ins Reich der Steinadler. Für Kinder gibt es Kurse über Wildblumen und Krabbeltiere. Nach anfänglicher Skepsis sind die meisten BewohnerInnen stolz auf ihren Park, viele helfen freiwillig mit, die Adler-Beobachtungsstation, "Fühlkästen" und Infotafeln auf dem neusten Stand zu halten. Neuester Sponsor des Parks ist die Deutsche Bahn, die mit einem Pauschalangebot für Bahnfahrt, Busticket und Übernachtung und als Hit mit einer Steinadler-Wanderung lockt.

3. Beispiel Österreich, Italien, Slowenien

ERA- Eco Regio Alpe Adria - Nationalparks im Dreiländereck

Das Umweltbüro Klagenfurt hatte eine Idee, die Grenzen sprengen sollte. Im Oktober 2004 fand der erste dreisprachige ERA-Kongress im Kärntner "Nationalpark Nockberge" statt, um mit den Partnern vom Parco naturale regionale delle Prealpi Giulie in Italien und dem Triglavski Narodni Park in Slowenien eine neue Ära einzuläuten: Ziel ist nicht nur ein grenzübergreifender Naturschutz sondern der Aufbau eines gemeinsamen Marktes in allen drei Parks. Seither treffen sich die AkteurInnen aus den drei Ländern regelmässig. Mit dem "Giro dei Parchi" wurde ein attraktives Angebot für einen Dreiländer-Tourismus geschaffen. Naturpark-BesucherInnen bekommen nicht auch nur einen Einblick in Fauna und Flora, sondern auch in die Kulturen der drei Länder. Landwirte, Restaurantbesitzerinnen, Handwerker, aber auch Schulen und Museen arbeiten über die Sprachgrenzen hinweg. Veranstaltungen und Ausflüge zum Nachbarn sind angesagt. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den drei Naturparks wurde durch das Interreg Programm der EU ermöglicht. Dadurch und durch das Engagement aller Beteiligten konnte ein konkreter Beitrag zum politischen Ziel der nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet werden.

CIPRA ExpertInnenteam

Eva Favry

Rosinak&Partner ZT GmbH, A-1050 Wien, Österreich

Antonio Massarutto, Javier Grossutti

Università degli Studi di Udine, Dipartimento di Scienze Economiche, I-33100 Udine, Italia

Martin Vanier, Olivier Alexandre

PACTE, CNRS de l'Université de Grenoble, Frankreich

Yann Kohler

Alparc, Reseau Alpin des Espaces Protégés, F-05000 Gap, France

Quellen und weiterführende Informationen zum Thema Politische Handlungsstrategien finden Sie auf www.cipra.org/Zukunft in englischer Sprache

10 Good Practice Beispiele

25 Publikationen und den 129-seitigen Bericht des ExpertInnenteams

Impressum

Naturschutz in Recht und Praxis - Online-Zeitschrift für Naturschutzrecht ISSN 1610-7837

Herausgeber: Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, A. & J. Schumacher GbR

Postfach 21 02 29, 72025 Tübingen, Tel. 07071-6878161, Email: redaktion@naturschutzrecht.net

Schriftleitung und Redaktion: Anke Schumacher, Ursrainer Ring 81, 72076 Tübingen,

Tel. 07071-6878161, Fax. 07071-6878162, Email: redaktion@naturschutzrecht.net

Erscheinungsweise: Naturschutz in Recht und Praxis erscheint kostenlos in loser Folge mit 3-4 Ausgaben pro Jahr, die Hefte werden online publiziert unter www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift.

Alle Ausgaben sind im Internet abrufbar.

Rezensionsexemplare und Informationsmaterial senden Sie bitte an die Schriftleitung.

Veranstaltungsankündigungen, Pressemitteilungen usw. bitte per Email an folgende Adresse: redaktion@naturschutzrecht.net

Manuskripthinweise:

„Naturschutz in Recht und Praxis“ soll als interdisziplinäre Online-Zeitschrift den Bogen zwischen Naturschutzrecht auf der einen Seite und ökologischer Forschung auf der anderen Seite spannen. Beide Themengebiete werden zumeist getrennt voneinander abgehandelt, so dass häufig dem Juristen die naturschutzfachlichen Grundlagen und dem Ökologen die juristischen Ansätze fremd sind. Diese Lücke soll mit „Naturschutz in Recht und Praxis“ geschlossen werden.

Aufsätze, die diesem interdisziplinären Charakter gerecht werden, sind gerne willkommen. Es werden nur Manuskripte bisher unveröffentlichten Inhalts angenommen, über die Annahme des Beitrags wird der Autor schriftlich (z.B. per Email) informiert. Mit der Annahme überlässt der Autor dem Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen das ausschließliche Verlagsrecht.

Gezeichnete Artikel stellen die Ansicht des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Schriftleitung. Die Schriftleitung behält sich vor, Form und Inhalt des Beitrags mit dem Autor abzustimmen und bei Leserbriefen eine eventuelle Kürzung vorzunehmen.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte einschließlich aller seiner Teile wird keine Haftung übernommen.

Urheberrecht und Verlagsrecht

Die in dieser Online-Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind einschließlich ihrer Abbildungen urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen, Nachrichten und Kommentare, soweit sie vom Einsender oder der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert worden sind.

Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen; diese bedürfen zur Auswertung der Genehmigung des Instituts für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen.

Dem Autor ist es nicht gestattet, seinen Beitrag anderen Zeitschriften in einem Zeitraum von 2 Jahren ab der Veröffentlichung in Naturschutz in Recht und Praxis anzubieten und dort in identischer oder ähnlicher Form zu veröffentlichen. Ausgenommen davon ist die Veröffentlichung auf der eigenen Homepage im Internet. In Absprache mit dem Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen darf der Beitrag auf der eigenen Homepage im Internet veröffentlicht werden, sofern er deutlich als Beitrag aus Naturschutz in Recht und Praxis gekennzeichnet ist.